

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: vierspaltene
Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
liebigenfalls an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/108, zu richten.

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr.
Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh.
Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor
Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen,
Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin;
Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag;
Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg;
Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang.

Berlin, 1. September 1910.

Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Vorzugs-Zinsfuß im Lombardverkehr der Reichsbank.
Von Reichsbankpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Koch,
Charlottenburg.
Die Besteuerung des Verkehrs.
Von Professor Dr. Köppe, Marburg a. d. L.
Meine „Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft“. Eine
Entgegnung.
Von Dr. Erwin Steinitzer, München.
Replik von Professor Dr. Pohle, Frankfurt a. M.

Die Rentabilität der Aktiengesellschaften.
Von Dr. P. H.
Stempelfreiheit für Abhebungen aus Spar- und Depositen-Gut-
haben.
Von Dr. Merckens, Aachen.
Aus der Bankpraxis des Auslandes:
Londoner Brief (XXVIII).
Gerichtliche Entscheidungen.

Der Vorzugs-Zinsfuß im Lombardverkehr der Reichsbank.

Von Reichsbankpräsident a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Koch,
Charlottenburg.

Die Reichsbank gewährt bekanntlich zinsbare Dar-
lehen auf bewegliche Pfänder bestimmter Art (Bankgesetz
§ 13 Nr. 3). Dieser „Lombardverkehr“ hat, wie mit
Recht hervorgehoben wird¹⁾, für den Schuldner gewisse
Vorteile vor dem regelmässigen Diskontverkehr; er ist
zuweilen sogar billiger als dieser, da die Lombardzinsen
immer nur für die tatsächliche Dauer des Lombarddarlehns
berechnet werden und der Schuldner das letztere jeder-
zeit ganz oder teilweise zurückzahlen kann. Die Vor-
teile steigern sich natürlich, wenn der Zinsfuß bei
einzelnen Pfändern ein niedrigerer ist. Hat man
solche Pfänder bereit, so ist man in der Lage, noch
wohlfeiler als sonst zu einem Satze Geld zu erhalten,
welcher sich dem Diskontsatze wesentlich nähert. Eine
derartige Einrichtung hat in der Tat eine Zeitlang be-
standen. Im Jahre 1884, zu einer Zeit grosser Geld-
flüssigkeit, hatte sich die Reichsbankverwaltung ent-
schlossen, bei Darlehen gegen ausschliessliche Ver-
pfändung von Schuldverschreibungen des Reichs
oder deutscher Staaten einen um $\frac{1}{2}$ pCt. ermässigten
Zinsfuß zuzulassen. Dieser Vorzugssatz wurde aber vom
1. Juli 1897 ab mit Genehmigung des Reichskanzlers
wieder aufgehoben und ist nicht wieder eingeführt, ob-
wohl sich dafür eine ziemlich lebhaft Agitation gezeigt
hat. Auch jetzt ist letztere nicht verstummt. Es ver-
lohnt sich daher, die nicht ganz einfache Frage von
neuem zu untersuchen.

Die Reichsbank hat mit dem Vorzugszinsfuß, solange
derselbe bestand, keine günstigen Erfahrungen gemacht.
Sie ist dadurch vielmehr in einen gewissen Konflikt mit
den Grundsätzen gesunder Bankverwaltung gekommen.
Das Lombardgeschäft an sich ist mit dem Wechseldiskont-
geschäft für die Zentralnotenbank nicht gleichwertig,
hauptsächlich deshalb, weil sich bei ihm der Zweck des
nachgesuchten Kredits nicht so gut erkennen lässt als bei
Wechseln, und überdies sich der Geltendmachung der Unter-
pfänder erfahrungsmässig mancherlei Schwierigkeiten ent-
gegenstellen²⁾. Das Gesetz rechnet deshalb die Lombard-
darlehen nicht in die Notendeckung ein und verlangt
ausserdem die gutachtliche Äusserung des Zentralaus-
schusses über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds
der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können
(Bankges. §§ 17, 32d). Es gibt dadurch deutlich zu er-
kennen, dass die Reichsbank sich hüten muss, einer über-
mässigen Ausdehnung der Lombardanlage, namentlich im
Vergleich mit der normalen Wechselanlage, Vorschub zu
leisten. Die Festsetzung einer Höchstgrenze, welche es
vorschreibt, hat sich freilich als durchaus ungeeignet zu
diesem Zwecke erwiesen. Sie ist fort und fort (bis zu
180 Millionen Mark im Jahre 1890) erhöht worden, ist in-
dessen stets überschritten, weil sich die Innehaltung nicht
voraussehen und kontrollieren lässt. Die Lombardanlage
ist an sich, besonders am Ultimo, sehr schwankend³⁾.
Der Bankier verschafft sich die Mittel zu weiterer Kredit-
gewährung vielfach zweckmässig durch die Inanspruch-
nahme des Lombardkredits bei der Reichsbank als letzter
Kreditquelle. Mit dem empfangenen Vorschuss kann er sich
einige Tage behelfen, und dies kommt der gesamten Wirt-

¹⁾ Vgl. Riesser, Die deutschen Grossbanken usw. 3. Aufl.,
S. 129.

²⁾ Vgl. Riesser, ebenda u. S. 240.

³⁾ Jubiläums-Denkschrift des Reichsbankdir. S. 117.

schaft des Landes, oft gerade bei dem gespannten Geldstand am Quartalswechsel, zugute. Wenige Tage vor diesem Termin zeigt sich daher gewöhnlich eine sprunghafte Steigerung, nachher wieder eine rasche Abnahme der Lombardanlage⁴⁾. Diese Verschiedenheit tritt auch bei den Zweiganstalten hervor, wobei örtliche Verhältnisse wesentlich mitwirken, ohne dass man den Bedarf vorher zu beurteilen imstande wäre. Eben deshalb ist eine Kontingentierung für die zahlreichen einzelnen Zweiganstalten (Ende 1909: 493) nicht möglich. Sie ist aus technischen Gründen völlig unausführbar.

Gleichwohl haben die oben erwähnten Vorteile es mit sich gebracht, dass nach Einführung des Vorzugszinssatzes für gewisse Papiere eine erhebliche Verschiebung in der gesamten Anlage der Reichsbank zugunsten der Lombardanlage stattgefunden hat. Im Jahre 1883, kurz vor Einführung des Vorzugszinssatzes, betrug die durchschnittliche Anlage in Lombarddarlehen etwa 46 Millionen, die Wechselanlage etwa 366 Millionen Mark, jene also etwa 11 pCt. der Gesamtanlage, im Jahre 1896, dem letzten Jahre jenes Zinssatzes, die Lombardanlage 106, die Wechselanlage 646 Millionen. Jene war also um über 131 pCt., d. h. auf 14 pCt. der Gesamtanlage, gestiegen, die Wechselanlage aber nur um 76 pCt., d. h. ihr Anteil an der Gesamtanlage war gleichzeitig von 86 auf 85 pCt. zurückgegangen. In demselben Masse, in dem hiernach während des Bestehens des Vorzugszinssatzes die Lombardanlage zunahm, verminderte sich gleichzeitig die Liquidität der Reichsbank und damit deren Widerstandsfähigkeit bei Krisen aller Art. Wenn bei dieser Gelegenheit grosse Massen bestimmter Papiere auf einmal an den Markt gebracht werden, so ist die natürliche Folge, dass dies oft nur unter grossen Verlusten oder überhaupt nicht möglich ist. Es fehlt an dem gewöhnlichen Rückstrom des Geldes, wie er sich bei bankmässigen Wechseln aus deren Beschaffenheit ergibt. Die Bank ist also in diesem Falle weniger auf neue grosse Ansprüche gerüstet und der Gefahr ausgesetzt, mehr oder weniger zu Beschränkungen schreiten zu müssen, welche immer leicht als Willkürlichkeiten aufgefasst werden.

Als nun im Jahre 1897 der Vorzugszinssatz wieder aufgehoben wurde, zeigte sich sogleich die erwartete Wirkung. Die Lombardanlage fiel fortwährend, während die Wechselanlage stieg. Im Jahre 1905 betrug diese fast 909 Millionen, 1906: 989 Millionen, 1907: 1104 Millionen, 1908: 968 Millionen, 1909: 919 Millionen Mark, die Lombardanlage in denselben Jahren nur 72 bzw. 83,6, 98, 91 und 87,5 Millionen Mark durchschnittlich.

Dadurch wurde das natürliche Verhältnis wieder hergestellt, zumal sich die Wirkung wesentlich bei den bisher im Zinsfuss bevorzugten Papieren äusserte. Der Rückgang des Lombards kam fast ausschliesslich in diesen Papieren zum Ausdruck. Auf sie waren nämlich 1896 durchschnittlich 71,8 Mill. oder 67,7 pCt., auf andere Papiere 27,9 Mill. oder 26,3 pCt. der Lombardanlage überhaupt entnommen. Schon Mitte 1905 waren es nur 39,7 Mill., und diese Bewegung hat sich fortgesetzt. Damit ist der alten banktechnischen Forderung einer angemessenen Verteilung des Risikos genügt⁵⁾.

Noch immer bleibt die Lombardanlage ziemlich hoch und hat, wie die obige Betrachtung zeigt, die Tendenz

zu gewissen Zeiten besonders anzuschwellen. Aber dies würde noch viel mehr der Fall sein, wenn durch Wiedereinführung des Vorzugszinssatzes die Entnahme von Geld noch mehr erleichtert würde. Die Folgen davon hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Reichsbank lassen sich nicht absehen. Der Reichsbankverwaltung würde dadurch das Mittel, durch Erhöhung des Zinsfusses den übermässigen Kreditbedarf einzuschränken, mehr und mehr aus der Hand genommen. Dieser bankpolitische Gesichtspunkt wiegt schwerer als die erleichterte Geldentnahme, welche früher zu Zeiten des Vorzugszinssatzes dem Publikum zuteil werden konnte.

Es kommt in Betracht, dass es sich überdies kaum dauernd rechtfertigen lässt, den in Rede stehenden Vorzug nur den Reichs- und Staatspapieren zuzuwenden. Von jeher ist derselbe auch für landschaftliche Pfandbriefe verlangt worden. Aehnliche Ansprüche erheben aber die Hypothekenbank-Pfandbriefe, welche dem städtischen Realcredit dienen, die Schuldverschreibungen der Provinzen, Kreise, Stadtgemeinden usw. Wollte man allen diesen Interessenten den niedrigeren Zinsfuss gewähren, so würde dies auf eine Herabsetzung des Lombardzinssatzes um ein halbes Prozent überhaupt hinauskommen, was mit einer übermässigen Förderung des, wie gesagt, bankpolitisch nicht unbedenklichen Lombardkredits gleichbedeutend sein würde. Macht man aber einen Unterschied, so würde die unparteiische Stellung der Reichsbank, welche heftigen Angriffen deshalb⁶⁾ bereits ausgesetzt gewesen ist, von neuem ernstlich gefährdet werden⁷⁾. Es ist ein Hauptvorteil der Aufhebung des Vorzugszinssatzes (wenn auch nicht das Ziel), dass durch die Massregel alle Lombardeffekten einander wieder gleichgestellt worden sind.

Dazu kommt endlich, dass der Erfolg einer allerdings wünschenswerten Steigerung des Kurswerts der mit dem Vorzuge bedachten Papiere durchaus nicht sicher ist. Freilich hat der Vorzug in den betreffenden Jahren dazu geführt, dass mehr als bisher die Anlage flüssiger Mittel seitens des Grosskapitals in den fraglichen Papieren bewirkt wurde. Allein, nachdem dieses Ziel im wesentlichen erreicht war, war auf die Fortsetzung der gleichen Erscheinung nicht mehr zu rechnen. Das Bedürfnis, Lombarddarlehen aufzunehmen, ist ein zu sporadisches und schnell vorübergehendes, als dass es in nennenswertem Umfange mit dem Ankauf niedrig verzinslicher Papiere erkaufte würde. Die Gefahr, dass diese bei Krisen massenhaft angeboten werden, die Möglichkeit, sie gerade, wenn z. B. eine grössere Anleiheoperation nötig, durch Verkauf zur Herabsetzung des Kurses zu verwenden, werden durch eine vielleicht vorangegangene kleine Kurserhöhung nicht hinlänglich aufgewogen.

Die Erfahrungen der Reichsbank lassen die Kurssteigerung überdies recht zweifelhaft erscheinen. Im Jahre 1897 nach Aufhebung des Vorzugszinssatzes hat sich kein unmittelbarer Kursdruck gezeigt. Der spätere Rückgang hatte in anderen Verhältnissen des Geldmarkts seinen Grund. Andere Anlagepapiere sind bekanntlich in demselben Grade gefallen. Dabei war das dauernde Bestehenbleiben derselben Differenz zwischen Staats- und anderen Papieren zu bemerken, welche in dem grösseren, internationalen Markte der ersteren ihre Ursache hat.

Das Lombardprivileg tritt hier ganz in den Hintergrund. Das, was das Publikum zum Ankauf gewisser Papiere bestimmt, wird immer hauptsächlich der Zinsfuss bleiben. Dieser richtet sich aber nach anderen Umständen als nach der Möglichkeit, zu geeigneter Zeit ein Lombarddarlehen unter besseren Bedingungen zu erlangen. Die

⁴⁾ Riesser, a. a. O. S. 246 ff. Die Schwankungen pflegen sich bis zum Fünffachen der Mindestentnahme auszudehnen. Im Jahre 1909 betrug die höchste Anlage sogar 292, die niedrigste 53,5 Millionen Mark.

⁵⁾ Jubiläums-Denkscr. d. R.-B.-Dir. S. 119. Bis zum 7. September 1900 fiel der Betrag auf 42,2 Mill. oder 60,6 pCt. und bis zum 15. August 1907 weiter auf 39,2 Mill. M. = 49,3 pCt. der gesamten Lombardanlage. Die Summe der auf andere Papiere gewährten Darlehne hat sich wenig geändert (32,7 pCt. und 32,5 pCt. der Gesamtanlage).

⁶⁾ S. d. Verh. d. Reichstags vom 2. März, 24. März, 18. Juni 1896.

⁷⁾ S. d. Verh. d. Reichstags v. 28. Mai 1906. Untereinander würden sich die Ansprüche nicht minder bekriegen.

„Klassierung“ geschieht eben besser nur zum Zwecke dauernden Zinsbezugs.

Wie sehr ich daher auch einer Steigerung des Kurses unserer deutschen Reichs- und Staatspapiere, welcher aus manchen Gründen allzusehr zurückgeblieben ist, Vorschub leisten möchte, so kann ich doch einer Wiedereinführung des Vorzugszinsfusses bei gewissen Lombardpapieren so wenig das Wort reden, als einer Herabsetzung des Lombardzinsfusses im allgemeinen. Die Aufrechterhaltung einer gesunden Bankpolitik für die Zentral-Notenbank ist mehr wert, als die Erleichterung der Geschäftspraxis für einzelne Bankiers, welche diese bei näherer Ueberlegung selbst nicht länger begehren werden.

Die Besteuerung des Verkehrs.

Von Professor Dr. Köppe in Marburg a. d. Lahn.

In der Kunst der Besteuerung ist, wie ihre Geschichte beweist, die Praxis der Theorie zumeist voraus gewesen. Viele Steuern haben sich aus Gebühren entwickelt, bei denen die öffentliche Leistung, für welche die Gebühr die Gegenleistung darstellen sollte, mit der Zeit entweder ganz in Wegfall gekommen oder ihrem Werte nach längst amortisiert war. Der Theorie wurden dadurch nicht selten Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereitet. Stat pro ratione voluntas — zu diesem Ergebnis schien sie bei dem Versuche der Rechtfertigung und Begründung alteingelebter Steuerformen mitunter kommen zu sollen. Bei genauer Untersuchung ergab sich dann aber doch, dass die Bedürfnisse und Nöte des Gemeinwesens nicht ohne — wenn auch nicht klar vorgestellte — erhebliche Gründe oder doch nicht ohne ein instinktives Gefühl für die Erfordernisse steuerlicher Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit gerade durch die gewählte Art der Leistung befriedigt worden waren. Das gilt nirgends mehr als für die Besteuerung des Verkehrs, die sich durchaus urwüchsig entwickelt und daher ihrer finanzwissenschaftlichen Eingliederung in die steuerliche Systematik grosse Schwierigkeiten bereitet hat, die aber doch nichts weniger als ein blindes Zugreifen der Steuergewalt, da wo nur immer etwas zu finden war, gewesen ist.

Als die Besteuerung des Besitzes und des Aufwandes den stark wachsenden Ansprüchen der entsprechend der Ausreifung des Staatsgedankens immer neuen Aufgaben gegenüber gestellten Staatswesen, zumal bei den Mängeln einer noch schwach entwickelten Steuertechnik, keine ausreichenden, nachhaltigen Erträge mehr darbot, legte die Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs den Gedanken nahe, dessen wachsende Masse in ihre einzelnen Akte zu zerlegen und diese zu Steuerobjekten zu machen. Die damit erschlossene neue Steuerquelle wurde zu erheblicher Ergiebigkeit aber erst gestaltet, als man ihr die Fassung gab, die im 17. Jahrhundert in den Niederlanden für die Erhebung sowohl von Gebühren als von Steuern aufgekomen war, nämlich die Stempelform. Die leichte Handhabung dieser Form, die Ersparnisse an Kontrollkosten und andere Vorzüge machten sie rasch allgemein beliebt. Ganz besonders eignete sie sich für die steuerliche Erfassung von beurkundeten Rechtsgeschäften. So wurde die Besteuerung des Verkehrs zu einer selbständigen, engeren Kategorie der Besteuerung von Rechtsakten im Unterschied von der Besteuerung des übrigen Verkehrs, wie sie in den Zöllen und Verbrauchssteuern, in den direkten Aufwandsteuern (z. B. der Mietsteuer), in der Besteuerung von Dienstleistungen (wie z. B. dem Halten von Dienern in England) und sonst sich entwickelte. Von der Besteuerung des Verkehrs in diesem engeren Sinne soll im folgenden die Rede sein.

Dass sie mit der Verwendung der Stempelform in Aufschwung kam, hat ihrer Ausbreitung ausserordentlich genutzt, dagegen zur Verwirrung der Begriffe viel beigetragen und ihre theoretische Eingliederung in das Steuersystem erschwert. Die Form des Stempels ist für

den Begriff und das Wesen einer Steuer unerheblich. Stempelform können nicht nur Verkehrs- sondern auch Aufwand- und selbst Erwerbsteuern annehmen. Ein Beispiel für letzteren Fall ist die Tantiemensteuer der Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften. Auch Gebühren haben sehr oft Stempelform. „Stempelsteuer“ ist mithin eine ganz vage Bezeichnung, die sich nur an die äussere Form hält und daher nicht zu einem klaren Begriff verdichtet. Diese Bezeichnung wirkt vollends verwirrend, wenn sie auf die ebenfalls nicht seltenen Fälle angewendet wird, wo die Abgabe einen gemischten, halb gebühren- halb steuerartigen Charakter hat. Solche liegen vor, wo die Abgabe zum Teil Vergeltung einer besonderen Leistung staatlicher Organe, darüber hinaus aber eine richtige Steuer, d. h. ein Zwangsbeitrag zur Deckung öffentlichen Bedarfes ist, wie z. B. die an die Auflassung von Grundstücken geknüpfte Abgabe, der „Auflassungsstempel“, der die grundbuchamtliche Entgegennahme der Auflassungserklärung und Eintragung des Eigentumsübergangs vergilt, darüber hinaus aber, also zum weitaus grössten Teile, reine Steuer ist. Die Tarife unserer „Stempelsteuergesetze“ decken also unter gemeinsamer Flagge ganz verschiedenartige Leistungen an das Gemeinwesen und der Sprachgebrauch des Lebens trägt vollends dazu bei, die Verwirrung der Begriffe noch zu steigern, deren Klärung daher einer sachlichen Betrachtung der Verkehrsbesteuerung vorauszuschicken war.

Die Verkehrsbesteuerung hat nun, indem sie solche Verkehrsakte als Steuerobjekte wählte, welche sich juristisch als Rechtsgeschäfte qualifizierten, zu ihrer eigenen sicheren Fundierung regelmässig, wenn auch nicht ausnahmslos, an den bestehenden Gebrauch der schriftlichen Beurkundung derartiger Rechtsakte angeknüpft, die eine ausgezeichnete, ja vielfach die praktisch einzig mögliche Handhabe bot, sie steuerlich zu erfassen. Das erklärt einerseits, wie gerade die Stempelform hier ein reiches Anwendungsgebiet fand. Zur Urkunde über das Rechtsgeschäft Stempelpapier zu verwenden oder sie mit zu entwertenden Stempelmarken zu bekleben war der für die Interessenten einfachste und für den Staat billigste Modus. Andererseits erklärt sich daraus die Verknüpfung dieser Besteuerung mit der staatlichen Anforderung, Rechtsgeschäfte der zu besteuerten Kategorien ausnahmslos schriftlich zu beurkunden, weil sonst das greifbare Steuerobjekt gefehlt hätte. So wurden denn an die Unterlassung dieser Beurkundung entweder zivilrechtliche Nachteile, bis zur Nichtigkeit des betreffenden Geschäfts, oder Strafen oder beides geknüpft. Oder man forderte gar, namentlich beim Grundstücksverkehr, die Beurkundung oder die Bestätigung beurkundeter Rechtsakte durch besondere öffentliche Organe — Grundbuchämter, Gerichte, Notare — und darüber hinaus, ganz besonders in Frankreich, auch wohl noch ihre Eintragung in öffentliche Bücher oder Register. Neuerdings ist man dazu übergegangen, auch nicht schriftlich beurkundete Rechtsgeschäfte verkehrssteuerpflichtig zu machen. So in Preussen die nur mündlich geschlossenen Mietverträge.

Die Kategorien der solcherweise besteuerten Rechtsgeschäfte entsprachen begreiflicherweise der Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs selbst. Zuerst überwogen die Rechtsgeschäfte — Kauf, Verpfändung, Vermietung, Verpachtung usw. —, welche Immobilien zum Gegenstande hatten. Dann traten, mit der Entwicklung des Kredit- und des kaufmännischen Verkehrs und der Bildung grösseren beweglichen Kapitals, die Hauptarten von Rechtsgeschäften, in denen dieser Verkehr sich vollzog, hinzu: die Begebung von Wechseln, die mannigfachen Formen des Geldleihverkehrs, die Umsatzgeschäfte an den Börsen usw. Dabei zeigte sich bald der Unterschied, dass die Rechtsgeschäfte über Immobilien nach der Natur der Sache viel leichter zu kontrollieren waren als die letztgenannten, was dann wieder auf eine stärkere steuerliche Heranziehung der ersteren Kategorien erheblichen Einfluss hatte, da noch immer der Staat am liebsten die Steuerschraube da angesetzt hat, wo sie am leichtesten und sichersten Ertrag heraus-

zieht. Diese steuerliche Vorbelastung des Grundbesitzes fand in Zeiten, wo die Grundrente oder wo infolge sinkenden Zinsfußes der Kapitalwert der Grundstücke stieg, in dieser Wertbewegung einen Ausgleich. Dieser Gleichgewichtszustand verschob sich aber, wenn diese Bewegung stagnierte oder in das Gegenteil umschlug, und andererseits in dem Masse, in welchem das bewegliche Kapitalvermögen aus der Entwicklung des wirtschaftlichen, insbesondere des kaufmännischen Verkehrs Nahrung zog und das immobile überflügelte. Die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntnis wie der Steuertechnik und das Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit in der Besteuerung forderten und ermöglichten aber mit der Zeit, insbesondere im letzten Vierteljahrhundert, die Wiederherstellung und Vervollkommnung der Verhältnismässigkeit in der Besteuerung des Immobilien- und des Mobiliarverkehrs. Die Aufgabe, dieses statische Moment zu kultivieren, den wechselnden Verhältnissen entsprechend den Gleichgewichtszustand in der Verkehrsbesteuerung jeweilig wiederherzustellen und zu verbessern und dadurch das Prinzip der Gerechtigkeit auch in der Verkehrsbesteuerung zu verwirklichen, ist eines der wichtigsten Probleme der modernen Finanzpolitik. Das richtige Mass und die richtigen Mittel dafür im Widerstreit der beiderseitigen Interessen zu finden, ist freilich in der Praxis oft recht schwer.

Die Praxis der Verkehrsbesteuerung kann nun aber den richtigen Weg nicht finden, wenn deren Stellung im Steuersystem nicht zuvor geklärt ist. Denn dieses ist — oder soll wenigstens sein — ein einheitliches, organisches Ganzes, dessen einzelne Glieder in lebendigem Zusammenhang und in Wechselbeziehung miteinander stehen. Wir sahen, wie die Verkehrsbesteuerung sich autochthon entwickelt hat, indem die Staatsgewalt, als der enge Kreis lokaler Wirtschaft sich unter dem Einfluss neuer, emsiger Triebkräfte zu interlokaler und internationaler Verkehrswirtschaft erweiterte und die Gebundenheit der alten, engen Verhältnisse einer freien Bewegung und Entfaltung Platz machte, einfach zugriff, wo im Flusse dieser freien Verkehrswirtschaft sich Zeichen steuerlicher Leistungsfähigkeit regten. Die Steuergewalt schöpfe aus diesen Bekundungen von Leistungsfähigkeit für ihre Zwecke, um dann, nachdem die wirtschaftende Person im Verkehr und durch ihn Einkommen und Vermögensbesitz vor sich gebracht hatte, in der Besteuerung des Erworbenen die steuerliche Leistungsfähigkeit noch einmal, und in diesem vollendeten Zustande erst ausgiebig und vollständig, zu erfassen. Die Verkehrsbesteuerung hatte insofern den Charakter einer Zwischenbesteuerung, die der eigentlichen, endgültigen, die Resultate des abgeschlossenen Wirtschaftsprozesses und Wirtschaftsjahres ergreifenden vorausging. Das war ihr Modus; wie aber war dieser innerlich zu rechtfertigen und damit diese neue Besteuerung dem Steuersystem einzugliedern? Denn man konnte sie doch nicht einfach damit erklären, dass der Staat gut tue und ein Recht dazu habe, zuzugreifen wo immer etwas für ihn herauszuholen sei. Es liegt auch auf der Hand, dass der weitere Ausbau der Verkehrsbesteuerung und ihre Inbeziehungsetzung zu den anderen Steuerarten und Steuern, dass mithin auch die Aufstellung eines bestimmten, einheitlichen Finanz- und Steuerprogramms, zumal da, wo — wie in einem Bundesstaate — eine Reihe von über- und untergeordneten Steuergewalten miteinander konkurrieren, von der Beantwortung dieser prinzipiellen Frage abhängt.

Den zahlreichen Erklärungsversuchen steht eine unüberwindliche Schwierigkeit im Wege. Der oberste Grundsatz im Steuerwesen ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts, weil sie der Forderung nach Gerechtigkeit am besten entspricht. Auf diesem Grundsatz lässt sich die Verkehrsbesteuerung aber aus dem schon erwähnten Grunde nicht aufbauen, weil es bei ihr niemals feststeht und auch niemals vorher festgestellt werden kann, ob überhaupt der Besteuerte einen Gewinn — und welchen — aus dem zum Steuerobjekt erkorenen Verkehrsakt zieht, ob also überhaupt ein Reinertrag und mithin eine konkrete Steuer-

fähigkeit daraus hervorgeht. Manche bedeutenden Finanztheoretiker haben daher die Möglichkeit, die Verkehrsbesteuerung überhaupt rationell zu begründen, geradezu in Abrede gestellt. Es ist ja richtig, dass die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch bei den Aufwandsteuern Schwierigkeiten macht, doch haben Theorie und Praxis hier in erfreulich fortschreitendem Masse durch Auswahl der geeigneten Steuerobjekte, durch Abstufung der Steuersätze nach dem Marktwert der besteuerten Ware und durch andere Mittel der Verwirklichung jenes Prinzips näher zu kommen vermocht. Es ist dagegen klar, dass dies bei der Rechtsverkehrsbesteuerung niemals sicher gelingen kann. So wird z. B. die Abgabe vom Grundstücksbesitzwechsel vom Käufer erhoben, gleichviel ob er Gewinn oder Verlust bei dem Geschäft macht, was sich vielleicht auch erst sehr spät herausstellt. Vielfach trägt auch gar nicht er selbst die Steuer, sondern er vermag sie auf den Verkäufer abzuwälzen, bei dem es a priori gerade so ungewiss ist, ob der Verkauf ihm Gewinn, und wie hohen, bringt oder Verlust oder keines von beiden. Gleichwohl ist das schwierige Problem nicht unlösbar.

Im grossen und ganzen haben sich drei verschiedene Anschauungsweisen herausgebildet. Die erste sieht in den Verkehrssteuern eine Art von Erwerbs- und zwar speziell von Ertragssteuern, die den Reinertrag der Erwerbstätigkeit einer Person in der Weise zu erfassen suchen, dass sie ihn auf die einzelnen (Rechts-)Akte des Verkehrs zurückführen, welche diese Person vornimmt. Sietreffen daher, den Verbrauchssteuern darin ähnlich, jeden, aber auch nur dann, wenn er in Erwerbsabsicht einen derartigen Akt vornimmt. Es wird dabei angenommen, d. h. „gemutmasst“, dass er mit diesem Akt und durch ihn einen Gewinn macht, der mit seinen sonstigen gleichartigen Einzelgewinnen dem gemeinsamen Sammelbecken des Reinertrages seiner gesamten Erwerbstätigkeit zulieft, in welchem dann, wie erwähnt, der Gesamtertrag als solcher nochmals und ausgiebig steuerlich erfasst wird. Die „als wahrscheinlich und durchschnittlich anzunehmende ökonomische Beitragskraft“ sei „präsumtiv im Verkehr begründet“. Die Achillesferse dieser Anschauung ist, dass sie sich selbst von einer „Mutmassung“ abhängig macht, die in jedem einzelnen Falle, also bei jedem einzelnen Rechtsverkehrsakte, zutreffen, aber auch unbegründet sein kann. Sie ist sich dessen auch bewusst und trägt dieser Unsicherheit, wie wir gleich noch sehen werden, Rechnung.

Eine zweite Ansicht findet die Rechtfertigung der Verkehrssteuern nur in dem besonderen, aus dem Rechtsverkehr entspringenden Interesse an bestimmten Staatseinrichtungen. Wer ein besonderes Interesse an solchen Einrichtungen zur Erhaltung und Beförderung des Rechtsverkehrs habe, dürfe auch einer besonderen Belastung durch Rechtsverkehrssteuern unterzogen werden. Dazu ist zu bemerken, dass das Interesseprinzip zwar zweifellos im staatlichen wie im kommunalen Leben berechtigt ist, dass aber seine Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Soweit es sich nicht um die Vergeltung einer speziellen staatlichen Leistung handelt, in welchem Falle die Abgabe aber Gebühr, nicht Steuer ist, hat nämlich jede Steuer den Charakter eines generellen Entgeltes für staatliche Leistungen, d. h. ist sie der Ausdruck der Vergeltung für die unterschiedslose Gesamtheit alles dessen, was der Staat an Einrichtungen, Veranstaltungen, Aufwendungen aller Arten leistet. Aber „bei jedem Rechtsgeschäft einen gewissermassen latenten „Dienst“ des Staates wegen des in Aussicht stehenden Rechtsschutzes vorauszusetzen, das ist eine unzutreffende Fiktion“, sagt Ad. Wagner mit Recht. Denn schliesslich schützt der Staat jedes berechnete wirtschaftliche und sonstige Interesse durch seine Macht- und Rechtsmittel.

Die dritte Auffassung sieht in den Verkehrssteuern Steuern vom Verkehr mit Vermögensgegenständen, Vermögenswerten oder Vermögensrechten. Das Wesen der modernen Volkswirtschaft sei die Auflösung des ganzen wirtschaftlichen Prozesses in eine wachsende Masse von einzelnen Verkehrsakten, durch welche die Güter von einer Produktionsstufe zur anderen und

sodann vom Produzenten auf den Konsumenten übertragen werden. Die Heranziehung der in diesem Verkehr „flüssig“ gewordenen Vermögensteile erleichtere die Steuerzahlung, sei bei Objekten eines regelmässigen und starken Verkehrs, je wertvoller diese, wie z. B. beim Börsenverkehr, seien, um so einträglicher, und zwar indem der Ertrag mit dem Umsatze von selbst steige, und erleichtere dadurch, zumal sie sich sehr vielseitig gestalten liessen, auch die Verteilung des Steuerdruckes ganz wesentlich.

Auch diese Auffassung reicht nicht aus. Sie erklärt das Wesen der Steuer, ohne diese aber innerlich zu rechtfertigen. Sie ist sich dessen ebenso bewusst wie die erstgenannte Anschauung. Beide suchen diesem Mangel abzuhelpen und kommen dabei übereinstimmend auf diejenige Erklärung hinaus, die in der Tat die einzig mögliche, aber auch zugleich entwicklungsgeschichtlich gerechtfertigt ist und die namentlich bestätigt, dass, wie eingangs gesagt, die Steuergewalten nicht blindlings diese Besteuerung herausgegriffen haben.

Die Verkehrsbesteuerung dient nämlich dazu, eine durchaus nachweis- und fühlbare, je nach den Verhältnissen, d. h. je nach dem Zustande des Steuerwesens in einem Lande, mehr oder weniger empfindliche Lücke in der Besteuerung auszufüllen. Diese Lücke besteht infolge der Mangelhaftigkeit aller Steuern, auch der relativ besten und mit glücklichster Hand ausgestalteten. Dass nichts vollkommen ist in dieser Welt, dieser Gemeinplatz gilt auch von den Steuern, und von ihnen sogar in besonderem Masse. Schon die mangelnde Fähigkeit und der mangelnde Wille vieler Steuerzahler, sich den Absichten und Gedanken der Besteuerung, wie sie in den Steuergesetzen ausgedrückt sind, anzupassen und ihnen entgegenzukommen, muss — zumal bei dem im ganzen noch immer recht geringen Verständnis der Steuerzahler für die innerliche Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Darbringung steuerlicher Opfer und für die enge, unlösbare Verknüpfung ihres persönlichen Interesses mit demjenigen der Gesamtheit, in deren Interesse diese Opfer ausschliesslich verwendet werden — dahin führen, dass der finanzielle Zweck der Besteuerung nur unvollkommen erreicht wird. Aber auch davon abgesehen können die Steuergesetze niemals der Schwierigkeiten restlos Herr werden, die in den tatsächlichen Verhältnissen des wirtschaftlichen Lebens wurzeln. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen. Der Bauer soll als Einkommen angeben, was er an Naturalien erwirtschaftet und in seinem Haushalte sowie in seinem Wirtschaftsbetriebe verbraucht hat, unter genauer Schätzung des Wertes der verbrauchten Mengen und Arten. Dass ihm dies nicht annähernd exakt gelingt, ist klar. Er kommt bestenfalls zu leidlichen Durchschnittsangaben und Durchschnittswerten. Der Handwerker und Kleinhändler in den kleinen Städten lässt noch oft von einem Sachverständigen die Rechnungen für die Kunden aus seinen Büchern ausschreiben, weil er selbst dazu nicht imstande ist. Welchen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit mag seine Einkommensdeklaration, die er selbst verfasst, bei diesem Stande seiner geschäftlichen Begabung haben? Wie werden die durch meist unregelmässige Arbeit der Frauen und der Kinder verdienten Nebeneinnahmen zahlreicher Zensiten von ihnen gewertet? Wie der Wert einer Dienstwohnung und derjenige der Wohnung im eigenen Hause?

Überall sehen wir, soweit die betreffenden Einnahmen oder Bezüge überhaupt voll zur Anrechnung kommen, die unzulänglichen Hilfsmittel von Durchschnittsberechnungen und -bewertungen, von Taxen, Präsumtionen usw. in Anwendung. Dazu kommen die in der Praxis oft überaus schwierigen Probleme der Anrechnungen und der Abzugsberechtigungen, die das Gesetz zulässt. Dasselbe gilt in Verhältnissen, in denen es sich gewöhnlich um höhere Werte handelt. Den Geschäftsgewinn aus Handel, Gewerbe und Bergbau anders denn als durchschnittlichen zu erfassen, nimmt die Steuergesetzgebung gewöhnlich von vornherein Abstand. Vor allem kommen aber hier die ausserberuf-

lichen, die Gelegenheits-, Spekulations- und Konjunkturgeschäfte und -gewinne in Betracht, deren Gebiet im Zusammenhang mit der Richtung, die die Entwicklung unserer Volkswirtschaft nimmt, sich immer weiter ausdehnt. Ihre Einbeziehung in das System der Besteuerung von Verkehrsakten rechtfertigt sich dadurch, dass die Ertrags- und Einkommensbesteuerung ihrem Wesen nach nicht die Kraft und Fähigkeit besitzt, sie insgesamt zu erfassen und sich nutzbar zu machen. Für die Ertragsbesteuerung, die in der Regel nur auf den durchschnittlichen, gemeingewöhnlichen Ertrag abzielt, gilt das ohne weiteres. Für die Einkommenbesteuerung setzt § 7 des preussischen Einkommensteuergesetzes voraus, dass die Veräusserung von unbeweglichen oder beweglichen Vermögenswerten gewerbsmässig oder zu Spekulationszwecken erfolgt ist, wenn der Erlös als steuerpflichtiges Einkommen behandelt werden soll. Abgesehen von der weder durch die Ausführungsbestimmungen noch durch die Rechtsprechung bisher behobenen Schwierigkeit, das Vorhandensein von Tatumständen, welche die Gewerbsmässigkeit oder die Spekulationsabsicht ergeben, im Einzelfalle zweifelsfrei nachzuweisen, lässt diese gesetzliche Einschränkung einen weiten Spielraum frei für vielerlei Geschäfte, die einen erheblichen Gewinn ergeben, aber einkommensteuerfrei bleiben, weil sie nicht in jenen abgegrenzten Bereich fallen.

Die Ertrags- und Einkommenbesteuerung bildet also ein recht weitmaschiges Netz, durch das immer vielerlei — und oft recht fetter — Erwerb hindurchschlüpft, der begrifflich, vor allem wirtschaftlich, zum Einkommen gehört. Bei der Aufwandbesteuerung liegt die Sache noch viel einfacher, da ihr sich jeder durch Beschränkung seines Aufwandes entziehen kann, ohne dabei überhaupt einer etwa nicht zu vollkommenem Ausdruck gelangten Absicht des Gesetzes zuwider zu handeln. So ist denn, um die Besteuerungsabsicht durchzuführen, insbesondere um den finanzpolitischen Zweck der Besteuerung, nämlich eine ausreichende Deckung des Staatsbedarfs zu erreichen, eine Ergänzung der Besteuerung des Besitzes, des Einkommens und des Aufwandes unabweislich. In diese Lücke tritt die Verkehrsbesteuerung ein, indem sie aus dem „Flusse des Verkehrs“ sich gleichsam das Fehlende herauschöpft, zum Ausgleich für das, was ihr bei der späteren Gesamtabrechnung, der Besteuerung des Besitzes und des Einkommens, entgeht.

Durch diese Begründung wird die Verkehrsbesteuerung vor dem Richterstuhle des „Prinzips der Leistungsfähigkeit“ und damit der „Gerechtigkeit im Steuerwesen“ gerechtfertigt. Die steuerliche Leistungsfähigkeit wird nun erst voll erfasst, soweit dies überhaupt möglich ist. Hieraus erkennt man nun aber zugleich auch die natürlichen Grenzen der Verkehrsbesteuerung und die Beschränkungen, die sie sich aufzuerlegen hat. Indem sie die Lücken im Netze des kombinierten Steuersystems von Ertrag-, Besitz- und Aufwandsteuern auszufüllen hat, ist ihr eine verhältnismässig bescheidene Stellung zugewiesen. Praktisch will das namentlich besagen, dass bei der Wahl der zu besteuern den Arten und Gruppen von Rechtsverkehrsakten, bei der Normierung der Höhe der Steuersätze, überhaupt bei der ganzen Ausgestaltung der Verkehrsbesteuerung dieser ihrer Aufgabe Rechnung zu tragen ist. Dabei kommt sie denn freilich mit dem finanziellen Interesse des Staates, dem die Erschliessung neuer und die ergiebigere Ausgestaltung bestehender Steuerquellen mit der Zeit immer schwerer fällt, in zunehmendem Masse in Konflikt. Je mehr unsere Zeit „im Zeichen des Verkehrs“ steht, um so mehr scheint dem staatlichen Finanzbedürfnisse der Verkehr das grosse Steuerreservoir zu sein, aus dem man schöpft, indem es sich gleichsam immer von selbst wieder füllt. Ihre Selbstkorrektur findet diese Anschauung allerdings von dem Punkte an, wo der Verkehr die ihm durch die Besteuerung entzogenen Mittel aus sich selbst nicht so weit zu ergänzen vermag, um gleichbleibende oder gar steigende Steuererträge zu liefern. So — nach dem eigenen Zugeständnisse der Regierung im Reichstage — der erhebliche Rückgang

der Einnahmen des Reichs aus der Börsen-Umsatzsteuer infolge der Erhöhung der letzteren vom Jahre 1900 in den folgenden Jahren.

Die Kunst gerechter und zugleich zweckgemässer Verkehrsbesteuerung besteht sonach vor allem in der Auswahl der geeigneten Gebiete, in denen sich der Verkehr konzentriert, in seiner Erfassung mit niedrigen, geschickt abgestuften Steuersätzen, durch welche die Masse der Verkehrsgeschäfte erfasst wird, ohne die wirtschaftlichen Funktionen der Verkehrsakte zu unterbinden und ohne die Entwicklung des Verkehrs zu hemmen. In der Regel wird die Steuer nach der Grösse des im Verkehr umgesetzten Vermögenswertes, also die Wechselstempelsteuer nach der Höhe der Wechselsumme usw. bemessen, sei es nach Prozenten des Wertes oder nach Wertklassen oder endlich ganz einfach nach einem festen Steuersatz (Fixstempel). Ihre Schwäche zeigt sich, ausser der Ungewissheit, ob der Verkehrsakt dem Steuerträger überhaupt Gewinn bringt, vor allem darin, dass die besonderen Verhältnisse des Falles gar nicht zur Berücksichtigung gelangen können. So wird bei der Umsatzsteuer von Grundstücken von deren Verschuldung ganz abgesehen. Ebenso bleibt die Frage der Ueberwälzung vollständig offen. Diese Abgabe ist überhaupt die denkbar schlechteste unter den Verkehrssteuern, da sie den Erwerb und die Benutzung von Boden, dieser elementarsten Grundlage des Wohnens und Wirtschaftens, sehr zu erschweren geeignet ist. Es ist daher in hohem Masse bedauerlich, dass auf die staatliche und die kommunale Besitzwechselabgabe, welche letztere in jüngster Zeit erhebliche Steigerungen erfahren hat, durch die sogenannte Reichsfinanzreform von 1909 infolge der Reichsfinanznot auch noch eine Reichssteuer von $\frac{1}{3}$ pCt. des Wertes aufgepfropft worden ist.

Gebieten es die Gerechtigkeit ebenso wie der finanzielle Zweck der Verkehrsbesteuerung, die Massenhaftigkeit des Verkehrs durch Anwendung niedriger Steuersätze für das staatliche Finanzinteresse nutzbar zu machen, so gebieten dieselben Gründe, die verschiedenen Arten des Rechtsverkehrs mit Vermögenswerten so gleichmässig als möglich zur Besteuerung heranzuziehen, namentlich, wie erwähnt, den Verkehr mit immobilien und den mit mobilen Vermögenswerten. Die entwicklungs-geschichtlich begründete Ueberlastung des ersteren auszugleichen, ist eine Hauptaufgabe der deutschen Finanzpolitik im letzten Vierteljahrhundert gewesen. Den Vertretern des immobilien Besitzes geht diese Ausgleichung noch immer nicht weit genug, denen des mobilen scheint sie dagegen schon überschritten zu sein. Was speziell den Börsenverkehr betrifft, so ist, auch nach der Meinungsäusserung der Regierung im Reichstage, jedenfalls diejenige Grenze erreicht, die sich durch die Berücksichtigung der internationalen Konkurrenz ergibt.

Die Besteuerung des Börsenverkehrs in ihrer neuesten Ausgestaltung zeigt uns aber auch, wie eine Verkehrssteuer durch Hinausgehen über die natürlichen Grenzen der Verkehrsbesteuerung ihren Charakter gänzlich verändern und dadurch bedenkliche Konsequenzen herbeiführen kann. Der bei derselben Finanzreform aus gleicher Ursache wiederum erheblich erhöhte sogenannte Emissionsstempel ist materiell eine Besitzsteuer geworden, die nur noch die äussere Form der Verkehrsbesteuerung trägt. Ganz mit Recht erklärte der damalige Reichsschatzsekretär im Reichstage bei Begründung der Regierungsvorlage, obwohl diese zum Teil niedrigere Steuerfüsse als die demnächst vom Reichstage beschlossenen enthielt ($2\frac{1}{2}\%$ für Aktien, nach Reichstagsbeschluss 3%): „Ich nehme an, dass diese Steuer verhältnismässig am wenigsten Widerstand in diesem Hohen Hause finden wird. Sie ist, das wird man nicht bestreiten können, eine richtige Besitzsteuer; denn sie wird von dem Vermögen der neugegründeten Aktiengesellschaften beziehentlich von dem Vermögen derer, die die Werte in die Aktiengesellschaft hineinbringen, bei Obligationen von dem Vermögen der Unternehmer, die darlehensweise aufgenommene Kapitalien für ihre Zwecke verwerten wollen, getragen. (Nach Dr. Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1909, S. 145/6.) Als

Besitzsteuer unterliegt diese Steuer aber schweren Bedenken. Vor allem soweit sie das Kapital der Aktiengesellschaften und der Bergbau-Gewerkschaften und mithin in Wirklichkeit die Aktionäre und Gewerker einer Besitzsteuer unterwirft, der weder das Geschäftskapital anderer Erwerbsgesellschaften noch dasjenige der Einzelunternehmer unterliegt. Die Meinung aber, dass dem in der Rechtsform der Aktiengesellschaft in der Bergbau-Gewerkschaft konzentrierten Kapital wegen dieser Unternehmungsform eine grössere Ertragsfähigkeit und daher auch eine entsprechend stärkere steuerliche Leistungsfähigkeit innewohne, hat noch niemals als richtig nachgewiesen werden können. Wie sollte man auch a priori schliessen können, dass z. B. einem Geschäftskapital von 10 Mill. M., wenn es in der Hand einer Aktiengesellschaft konzentriert ist, ein grösserer wirtschaftlicher Erfolg beschieden sein müsse als wenn es in der Hand eines einzelnen Grossunternehmers sich befindet? Weder aus dem Wirtschaftsleben noch aus der Wirtschaftsstatistik sind dafür Beweise zu erbringen. Wie aber, wenn der Aktienbesitz in den Händen kleiner Besitzer zersplittert ist? Jede Besteuerung des Vermögens oder Einkommens einer Aktiengesellschaft ist in Wirklichkeit eine solche der Aktionäre. Die Ungleichmässigkeit der steuerlichen Behandlung ist offensichtlich, wenn man diesen kleinen Besitzern den Unternehmer mit eigenem, gleich grossem Geschäftskapital gegenüberstellt. Was aber den Emissionsstempel auf Schuldverschreibungen betrifft, so ist es eine Frage des einzelnen Falles, ob und wie die Ueberwälzung der darin liegenden Besteuerung der Gesellschaftsschulden sich vollzieht. Gelingt sie, so wird der Gläubiger mit der Steuer belastet, anderenfalls ist auch sie eine Besitzsteuer, von der dasselbe gilt. Das Gelingen der Ueberwälzung hängt aber sowohl von den allgemeinen Konjunkturen als von der besonderen Geschäftslage der Unternehmung ab. In der Regel führt jedoch eine Besteuerung der Kreditaufnahme, die hier vorliegt, zu einer Verteuerung des Kredites. Dass die Kreditvertenerung aber für ein im lebhaftesten Flusse der Entwicklung befindliches Land wie Deutschland sehr gefährlich werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ganz besonders schwierig gestaltet sich die Verkehrsbesteuerung in den aus Staaten zusammengesetzten sogenannten Bundesstaaten, also auch im Deutschen Reiche. Abgesehen von den in der Verschiedenartigkeit der Verwaltungsorganisation und in der Ungleichartigkeit der einzelstaatlichen Steuersysteme liegenden Schwierigkeiten hat man darauf hingewiesen, dass eigentlich den Einzelstaaten die Verkehrsbesteuerung vorbehalten bleiben müsse, weil nach der geschichtlichen Entwicklung ihnen die direkten, dem Reiche dagegen hauptsächlich die indirekten Steuern zugefallen seien, das Prinzip der Leistungsfähigkeit aber, zu dessen vollständiger Durchführung die Verkehrsbesteuerung dient, in den direkten Steuern zum Ausdruck komme, während in den indirekten das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung verwirklicht werde. Dass diese letztere Unterscheidung nur in beschränktem Masse zutrifft, wurde oben schon ausgeführt. Die Not des Lebens hat sich aber einfach über sie hinweggesetzt. Das Reich kann angesichts seiner schlechten Finanzlage sie nicht respektieren. Es greift schon längst zu, wo es auch aus dem in Rechtsakten sich vollziehenden Verkehr steuerlichen Nutzen zu ziehen vermag. So bei der Reform von 1909 durch die Erhöhung des Emissionsstempels und des Stempels für gewisse Wechsel, durch die Besitzwechselabgabe von Grundstücken und durch die Schecksteuer. Sein erster Zugriff war die Wechselstempelsteuer von 1869 und 1879. Es folgte die Börsensteuer in ihrer Doppelgliederung als Steuer auf die Emission von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen und auf Kauf- und sonstige börsenmässig abgeschlossene Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere und Waren, zuerst nach dem Gesetze von 1881, und zwar die letztere sogenannte Schlussnotensteuer nur in Gestalt eines Fixstempels (20 Pf. für Kassa-, 1 M. für Zeitgeschäfte).

Dasselbe Gesetz belegte auch die Lotterielose mit einem Wertstempel. Das Gesetz von 1885 machte sodann nicht mehr die Urkunde (Schlussnote), sondern den Geschäftsabschluss als solchen steuerpflichtig und ersetzte den Fix- durch einen Wertstempel. Die Gesetze von 1894 und 1900 brachten Erweiterungen der Steuerpflicht und Erhöhungen der Steuersätze, letzteres auch die Besteuerung der Kuxe, die Verdoppelung der Lotteriesteuer und eine Steuer auf Schiffsfrachturkunden, die Reform von 1906 dagegen wesentliche Erleichterungen der Börsensteuer und eine neue Steuer auf Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr. Die Erträge der Börsen- und der Lotteriesteuer sowie der Steuer auf Schiffsfrachturkunden wurden gleich bei Einführung dieser Steuern unter Ausdehnung des verhängnisvollen Systems der *clausula Franckenstein* den Einzelstaaten überwiesen. Vom 1. Juli 1906 ab wurde die letztgenannte Steuer reichseigen. Die neueste Reform endlich hat auch die Erträge der übrigen genannten Verkehrssteuern dem Reiche zugewendet, indem lediglich die Branntweinsteuer als Ueberweisungssteuer verblieben ist. Mehrfache Anläufe zur Einführung einer Quittungssteuer blieben erfolglos. Nicht als Verkehrs- sondern als Aufwandsteuern sind anzusehen die Steuern auf Fahrkarten und auf Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge sowie der Spielkartenstempel. Eine partielle Einkommensteuer ist die Tantiemensteuer für Aufsichtsratsmitglieder. Die Talonsteuer ist als gesetzgeberische Missgeburt, die mit wissenschaftlichen Gesichtspunkten nichts gemein hat, ebensowenig klassifizierbar wie qualifizierbar. Die Wertzuwachssteuer von Grundstücken, die spätestens am 1. April 1911 Gesetz werden soll, kann insofern, als sie als indirekte, nämlich an den Eigentumswechsel anküpfende Steuer projektiert ist, als Verkehrssteuer angesehen werden, doch ist ihre Bedeutung und der Inhalt ihres Begriffes damit noch keineswegs erschöpft.

Eine besondere Stellung nimmt innerhalb der Verkehrsbesteuerung die Erbschaftssteuer ein. Auch sie kann zweifellos als eine Verkehrssteuer in Anspruch genommen werden. Quantitativ sogar mit mehr Recht als jede andere, da hier nicht nur Vermögensteile, sondern ganze Vermögen als Einheiten übergehen und der Uebergang aus der Hand des Erblassers in die lebende Hand auch unter den Begriff des Verkehrs fällt. Wie die Bedeutung der Wertzuwachssteuer, so geht aber auch die ihrige und vor allem ihre volkswirtschaftliche Funktion weit über diesen Rahmen hinaus. Ziemlich mühsig ist freilich der alte Streit, ob sie als direkte oder als indirekte zu gelten habe, der auch bei den jüngsten Reichstagsverhandlungen die Gemüter unnötig erregte, da diese Unterscheidung selbst mit der Zeit teils brüchig geworden ist, teils an praktischem Wert verloren hat. Das Wichtige, ja das Entscheidende — für die Finanz- wie für die sozialpolitische Beurteilung der Erbschaftssteuer — ist, dass sie wie keine andere Steuer den Vermögensbesitz als solchen trifft. Insofern als dies gerade bei dem durch das Ableben des seitherigen Eigentümers bewirkten Uebergang des gesamten Vermögens auf den oder die Erben geschieht und als dieser Uebergang zugleich einen wichtigen Rechtsakt bildet, gehört diese Steuer dem Bereiche der Verkehrsbesteuerung an. Das schliesst aber nicht aus, dass sie zugleich eine Besitzsteuer im eigenlichsten Sinne ist. Sie ist sogar eine sogenannte *reelle Vermögenssteuer*, bei der das Vermögen nicht nur, wie bei der „Vermögenssteuer“, als Massstab zur Ausmessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit dient, sondern selbst Steuerquelle ist. Diese Steuer wird also aus dem Vermögensbesitz, dem Stammvermögen selbst, entrichtet, dessen Höhe um den Steuerbetrag sich mindert. Dem oder den Erben wächst die Erbschaft nur abzüglich des Betrages der Erbschaftssteuer zu. Darin, dass man den Vermögensbesitz unmittelbar mit dieser Steuer ergreift, liegt ihre grosse sozialpolitische Bedeutung als qualitativ bestes Mittel zur Ausgleichung der in der Verbrauchsbesteuerung durchschnittlich enthaltenen Vorausbelastung der besitzlosen oder besitz-

schwachen Klassen. Wie unerreichbar hoch die Erbschaftssteuer, deren nicht geringe Mängel dabei keineswegs verkannt werden sollen, in dieser wichtigen Hinsicht steht, beweist eine Nebeneinanderstellung dieser Steuer mit den statt ihrer Gesetz gewordenen Surrogatsteuern, die statt des Vermögensbesitzes sich den Kredit, die Schulden, die Sparsamkeit in der Bargeldverwendung und andere heterogene Dinge als Objekte erkoren haben. Das Reich hat bisher nur in der unvollständigen, die Ehegatten und Abkömmlinge ausschliessenden Gestalt des Gesetzes von 1906 sich die Erbschaftsbesteuerung zu eigen gemacht. Die Rotherträge dieser Steuer fallen vom 1. April 1909 ab dem Reiche zu $\frac{2}{4}$, den Einzelstaaten zu $\frac{1}{4}$ (bisher zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$) zu.

Die oben aufgeführten Reichssteuern auf Rechtsverkehrsakte erbrachten nach dem Etat für 1908 eine Einnahme von 97 Millionen Mark, wovon 16 Millionen auf die Wechselstempelsteuer, 81 Millionen auf die Börsen-, Lotterie- und Frachturkundensteuer entfielen. Rechnet man den Erbschaftssteueranteil mit 42 Millionen hinzu, so ergibt sich ein Gesamtertrag von 139 Mill. M. bei einer Gesamteinnahme des Reichs aus Abgaben, d. h. Zöllen, Steuern und Gebühren, von 1258 Millionen. Die Verkehrssteuern machen also 11 pCt. aller aus Abgaben fliessenden Einnahmen des Reiches aus. In den Einzelstaaten ist das Verhältnis sehr verschieden. Am weitaus stärksten ist die Besteuerung des immobilien und mobilen Verkehrs in Bayern, das noch keine allgemeine Einkommensteuer hat, entwickelt. Preussen hat zur Deckung der Kosten seiner Beamtengehälter-Erhöhung soeben einen erheblichen Schritt nach gleicher Richtung hin getan. Unter den anderen Ländern ragt Frankreich durch den grossen Anteil hervor, den der Ertrag seiner Verkehrsbesteuerung an der Gesamteinnahme hat. Nach den Etats für 1908 ergeben sich (nach den Tabellen bei Schwarz, Die Finanzen der Grossmächte, Sammlung Gösechen) unter Absetzung der Abgaben vom Eisenbahn-Personenverkehr und ohne die Erbschaftssteuer folgende Zahlen:

Frankreich:	610 Mill Fr	=	15 $\frac{2}{3}$ pCt.	der Gesamteinnahme
Grossbritannien:	8 Mill £	=	5 $\frac{1}{3}$ „ „	„
Oesterreich:	121,5 Mill K.	=	5 $\frac{2}{3}$ „ „	„
Italien:	178,5 Mill L.	=	9 $\frac{2}{3}$ „ „	„

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Frankreich die Gerichtsgebühren unter die Verkehrssteuern eingerechnet sind. Ausser in Italien ist, dem französischen Vorbilde entsprechend, auch in Belgien und den Niederlanden der Anteil der Verkehrsbesteuerung recht hoch. Bei Frankreich ist in Betracht zu ziehen, dass es für die ihm fehlende allgemeine Einkommensteuer und wegen der Unzulänglichkeit seiner nur partiellen und noch nicht einmal progressiv gestalteten Steuer auf bewegliches Kapital (*valeurs mobilières*) anderweiten Ersatz zu suchen gezwungen ist. Dem *droit d'enregistrement*, also der Registrierungs-pflicht, unterliegen dort nicht nur alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Beurkundungen und mündlichen Erklärungen im Immobilienverkehr, sondern auch viele wichtige Arten von Rechtsgeschäften des Mobiliarverkehrs. An die Registrierung knüpft sich die Abgabepflicht. Daneben besteht noch die Pflicht der Verstempelung der über den Verkehrsakt aufgenommenen Urkunde. Die Registrierungs-pflicht ist teils eine unbedingte teils ist ihre Erfüllung die Voraussetzung für die Geltendmachung der durch den Verkehrsakt erworbenen Rechte vor Behörden. Dazu tritt dann noch ergänzend die Besteuerung der Güter der toten Hand, d. h. des Immobilienbesitzes der juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Die Besteuerung des Verkehrs in dem hier gebrauchten finanzwissenschaftlichen Sinne der Besteuerung von Rechtsgeschäften des Immobilien- und des Mobiliarverkehrs ist eine grundsätzlich gerechtfertigte und auch eine ergiebige, sofern ihre Ergänzungsfunktion, namentlich auch im Ausmass der Steuersätze, konsequent festgehalten wird. Unsere Betrachtung zeigt zugleich, wie die enge Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Finanzpolitik wechselseitig fördernd und befruchtend wirkt.

Meine „Oekonomische Theorie der Aktiengesellschaft“.

Eine Entgegnung.

Von Dr. Erwin Steinitzer, München¹⁾.

Im ersten Oktoberhefte dieser Zeitschrift widmet Prof. Dr. Ludwig Pohle, Frankfurt, meiner „Oekonomischen Theorie der Aktiengesellschaft“ einen sehr ins Detail gehenden Artikel. Für die ausführliche Treue, mit der sie — in mehr als zwei Spalten umfassender Wiedergabe — die Hauptgedankengänge wenigstens der ersten Kapitel meines Buches den Lesern des „Bank-Archiv“ vorführt, bin ich dieser Besprechung zu grossem Danke verpflichtet; aber zu ebenso lebhaftem Widerspruche zwingen mich diejenigen ihrer kritischen Bemerkungen, die sich auf die angeblichen Tendenzen des Werkes beziehen. Und da ich fürchten muss, dass die Darlegungen Prof. Pohles in diesem Punkte, wie ihn selbst — von dem mich ja keine Differenzen in der Erkenntnis und Erklärung des Tatsächlichen trennen —, so auch viele von den Lesern seiner Kritik zu einer ablehnenden Stellung gegen Buch und Autor veranlassen können, gestatte ich mir, mit gütiger Erlaubnis der Redaktion den Sachverhalt in aller Kürze klarzustellen.

In der Erkenntnis und Erklärung des Tatsächlichen stimmt, wie gesagt, Herr Prof. Pohle im ganzen völlig mit mir überein; er trägt den Extrakt meiner Ausführungen teils stillschweigend zustimmend, teils mit ausdrücklicher Betonung ihrer Richtigkeit vor. Auch der theoretische Gedankengang, der auseinandersetzt, wie und welche Konsequenzen die der Aktiengesellschaft begrifflich eigentümliche Nichtidentität der Unternehmensleiter und Ueberschuss empfänger für die Richtung der Gesellschaftspolitik mit sich bringen kann, bleibt sachlich unbeanstandet. Nur zu umständlich und schwerfällig soll er sein; die Tatsache der Möglichkeit solcher Interessenkonflikte, meint Prof. Pohle, sei auch bisher wohl bekannt gewesen. Das ist natürlich nicht zu leugnen; in einzelnen Fällen hat sie sich ja genug krass aufgedrängt, um nicht übersehen werden zu können. Aber die Kenntnis einer Tatsache und ihre Theorie, d. h. ihre restlose kausale Einordnung unter die inneren Beziehungen des Objekts, dem sie zugehört, sind zwei durchaus verschiedene Dinge. Ohne „Umständlichkeit“ keine Vollständigkeit; wäre meine Deduktion weniger „schwerfällig“ gewesen, so hätte sie kaum eine genügend breite Grundlage für eine Analyse und Systematik der aktiengesellschaftlichen Besonderheiten abgegeben, „wie sie die Literatur des Aktienwesens“ — nach einem Ausspruche Franz Kleins, der unter den Kennern und Bearbeitern dieser Literatur wohl selbst in der allerersten Reihe steht²⁾ — „bis nun ähnlich umfassend und klar nicht besessen hat.“

Ich möchte übrigens scharf betonen, dass ich keineswegs behauptet habe, jene Richtungsänderung der Gesellschaftspolitik, die aus den immanenten Eigentümlichkeiten der aktiengesellschaftlichen Unternehmensform resultiert, müsse stets ungünstig für die Gesellschaft oder gar für die Gesamtwirtschaft sein. Aus der Darstellung Prof. Pohles mag der Leser solchen Eindruck gewinnen; in meinem Buche steht das nicht. „Die Resultate dieser Abbiegung“, heisst es auf Seite 70, „können für die Gesellschaft an sich indifferent, ungünstig oder günstig sein.“ Worauf eine drei Seiten lange Auseinandersetzung über den letzteren Fall folgt. Ich habe mit besonderem Nachdrucke darauf hingewiesen, wie die Aktiengesell-

schaftsform den — nicht selten dieser selbst schädlichen — Partikularismus der Einzelunternehmung überwinden hilft, wie sie durch Schaffung ausgedehnter Interessengemeinschaften die Organisation und die wirtschaftliche Hebung ganzer Branchen ermöglicht, wie sie dadurch für die technische und ökonomische Konzentration der Produktion nicht nur das geeignetste Medium, sondern schliesslich auch ein aktives und kräftiges Movens war und ist. (Vgl. S. 70--73, 95 ff., 125 ff., 150, 184, Anm. 191, 2.) Das wirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Aktivkonto der Aktiengesellschaft ist bei mir also durchaus nicht vernachlässigt — soweit sich die Aktiven eben auf die Aktiengesellschaftsform zurückführen. Leistungen und Vorzüge freilich, die der Aktiengesellschaft mit allen anderen Grossbetrieben gemein sind, gehören in eine Naturgeschichte des Grossbetriebes, nicht in eine Aktiengesellschaftstheorie; von ihnen ist natürlich in meiner Arbeit wenig die Rede.

Von all dem findet sich in der Wiedergabe Prof. Pohles nichts; nach ihr muss der Leser, wie erwähnt, annehmen, ich hielte die Folgen der mangelnden Interessenkongruenz zwischen Aktiengesellschaftsleitung und Aktionären stets und ausnahmslos für schädlich. Die ganzen weiteren Ausführungen des Artikels bauen sich auf dieser Voraussetzung auf. Pohle gibt zunächst zu, dass solche ungünstige Konsequenzen eintreten können — möglicherweise sogar „häufiger, als man vielleicht zunächst denkt“. Die exakte Feststellung indes, in wie vielen von hundert Fällen etwa sie wirklich real werden und in wieviel anderen sie latent bleiben, fehle. (Es sei gleich hinzugefügt, dass eine derartige „statistische“ Erfassung der Aktiengesellschaftspolitik nach der Lage der Dinge schlechterdings unmöglich ist; eine Tatsache, die, soviel ich sehe, auch Prof. Pohle nicht bestreitet.) Und daran knüpft mein Kritiker nun seinen Hauptvorwurf, einen Vorwurf, den er für so schwer hält, dass er sich berechtigt glaubt, auf ihn gestützt die wissenschaftliche Objektivität meiner Arbeit in Zweifel ziehen zu dürfen. Ich hätte es unterlassen, meint er, meinen Lesern mitzuteilen, dass wir nicht wissen, wie oft aus den potentiellen Uebelständen des Aktiengesellschaftswesens faktische werden — oder wenn ich es nicht ganz unterlassen hätte, so hätte ich es doch zu spät getan. Ich hätte — kurz ausgedrückt — die Sache so dargestellt, als ob jede Aktiengesellschaft an inneren Interessenkonflikten kranken müsse.

Ich kann es ruhig dahingestellt lassen, ob eine verspätete Konstatierung den gleichen Tadel verdient wie eine völlig unterbliebene — obwohl ich kaum glaube, dass diese Meinung allgemein Anklang finden wird. Denn auch die abgeschwächte Anklage des „zu spät“ trifft mich nicht. Wenn der Leser jene „bemerkenswerte“ Stelle, die Herrn Prof. Pohle allem Anscheine nach genügt, wenn er sie statt im letzten im zweiten Kapitel meines Buches gefunden hätte, aufmerksam nachliest, so wird er in ihr selbst den Hinweis darauf finden, dass von der Sache schon an einem früheren Orte die Rede gewesen ist. Just im zweiten Kapitel, wo Prof. Pohle sie so schmerzlich vermisst, habe ich die ihm so fundamental erscheinende Feststellung deutlich und mit allem Nachdrucke vorgetragen. Die „schwerfällige“ und „umständliche“ Analyse, die ich vorhin erwähnt habe, beginnt damit, dass sie vier Aktiengesellschafts„typen“ nach der verschiedenen Interessenorientierung der regierenden Gruppe unterscheidet. (S. 66 f.) Im ersten Falle besteht „volle, ungebrochene Identität der Interessen der Gesellschaft und ihrer Leiter“, im zweiten Parallelismus; in beiden „bleibt die in der Aktiengesellschaft verkörperte Unternehmung Selbstzweck; Richtungs- und Zielpunkt der Leitung

¹⁾ Der Redaktion ist es zu ihrem Bedauern erst jetzt möglich, diese ihr bereits vor längerer Zeit zugegangene Entgegnung zu veröffentlichen.

²⁾ Deutsche Literaturzeitung vom 2. Oktober 1909, S. 2548.

ist nur die wirtschaftliche Durchführung dieser Unternehmung“ (S. 68.) Erst im Falle 3 und noch mehr im Falle 4, „wird das anders — oder kann wenigstens anders werden“. (Ebenda.) Ich habe also nicht nur hervorgehoben, dass es Fälle gibt, wo Interessenkonflikte von vornherein gar nicht gegeben sind, sondern ich habe ihr Wirksamwerden auch für alle anderen Fälle nur als Möglichkeit, nicht als unbedingte Tatsache hingestellt. Ein paar Seiten weiter — gleichfalls noch im zweiten Kapitel — ist die Aktiengesellschaft des Typus 1 geschildert: „sie wird von Hauptinteressenten regiert werden, die mit der Unternehmung eng verbunden sind, sich mit ihr in einem gewissen Sinne identifizieren und ihre ganze Kraft in ihren Dienst stellen — von Industriellen mit einem Wort, die sich kaum mehr als den Namen nach von privaten Unternehmern ihres Wirtschaftszweiges unterscheiden.“ (S. 85.) Und im dritten Kapitel: „Es gibt Aktiengesellschaften, die man — nach berühmtem Beispiel — glücklich preisen könnte, weil sie keine Geschichte haben. Ich habe von ihnen bereits gesprochen; es sind jene Gesellschaften, die in ihrem Charakter Privatunternehmungen ganz nahe stehen und wie solche geleitet werden — also der erste Fall unserer theoretischen Analyse. Die Frage nach ihrer Geschäftspolitik — fällt mit der Frage nach der Geschäftspolitik der Unternehmung schlechthin zusammen — also Zweck: Erzielung des grösstmöglichen Gewinns, Mittel: möglichste Herabdrückung der Lasten (Ausgaben), möglichste Steigerung der Vorteile (Einnahmen). Ueber das wie dieses Mittels mehr zu sagen, ist hier nicht der Ort; die Unternehmung schlechthin ist ja nicht das Objekt unserer Untersuchung.“ (S. 113–14.)

Prof. Pohle hat ferner zwei Einzelzitate aus meinem Buche vorgebracht, um dessen Animosität gegen das Aktienwesen zu beweisen. Das erste ist der Einleitung entnommen. Ich habe dort gesagt, dass ich dem Gründungsschwindel keine zentrale Rolle in meiner Darstellung zuweisen könne, weil er nur eine der vielen Aeusserungsformen der der Aktiengesellschaft eigenen inneren Verhältnisse sei. Da die Wirkungen dieser Verhältnisse nach allen Richtungen durchleuchtet wurden, hatte ich keine Veranlassung, einseitig eine einzige zu verfolgen. Die Bemerkung war rein tatsächlich gemeint; wenn Herr Prof. Pohle ihr eine moralische Deutung, unterlegt, so trägt er allein dafür die Verantwortung. Wo steht denn geschrieben, dass alle Konsequenzen, die auf die gleichen Elementartatsachen zurückgehen, auch moralisch gleichwertig sein müssen? Schon meine hohe Einschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung der Aktiengesellschaft musste mich von einer Verurteilung in Bausch und Bogen, wie sie mir hier zugemutet wird, zurückhalten!

In der zweiten zitierten Stelle ist der Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass die Bezahlung des Verwaltungsrats, der ursprünglich aus einer reinen Interessentenvertretung hervorgegangen ist, eben deshalb nicht von vornherein selbstverständlich gewesen sei. Aus dem ganzen Zusammenhange ergibt sich, dass mit dieser Erwägung nicht das gegenwärtige Institut (des Aufsichtsrates) sondern seine historische Wurzel gemeint ist. Dass ich auch für die Gegenwart jede Aufsichtsratsantenne für völlig unverdient halte, ist nicht wahr; ich habe zwischen den „Benefiziaten“ des Aufsichtsratswesens und den wirklich funktionell wichtigen Mitgliedern (wichtig freilich in einer anderen als der vom Gesetzgeber primär gemeinten Richtung) scharf unterschieden. Den behaupteten Widerspruch mit meiner früheren Anerkennung der Unentbehrlichkeit einer regierenden Gruppe für die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft kann ich nicht erkennen;

solange der Verwaltungsrat Interessentenvertretung ist, hängt seine Existenz nicht davon ab, ob die Mitglieder für die Wahrnehmung ihrer Interessen noch besonders bezahlt werden oder nicht. Ob übrigens die Unentbehrlichkeit unter allen Umständen für den ganzen Verwaltungsrat zu postulieren ist, bleibt mindestens zweifelhaft.

Schliesslich macht mir Pohle noch den negativen Vorwurf, ich hätte mich nicht genug um die Gründe des raschen Vordringens der Aktiengesellschaft im modernen Wirtschaftsleben bemüht. Die Lösung dieser Frage hat eine Kenntnis der vielfältigen aktiven und passiven Beziehungen der Aktiengesellschaft zur Gesamtwirtschaft der Gegenwart zur Voraussetzung, die in der bisherigen Aktiengesellschaftsliteratur nicht allzu reichlich zu finden war. Ich bin mir bewusst, soweit meine Kräfte reichten, gerade in diesem Punkte meinen Lesern nichts schuldig geblieben zu sein; und ich kann mich dafür wiederum auf das Zeugnis Franz Kleins berufen, der die fortwährende Herausarbeitung jener Zusammenhänge und Wechselwirkungen als einen eigentümlichen Zug und Vorzug meiner Arbeit rühmt.

Herr Professor Dr. Pohle, Frankfurt a. M., repliziert hierauf, wie folgt:

Die lange Entgegnung des Herrn Steinitzer vermag mich nicht zu einer Aenderung meines früheren, die Bedeutung der Leistung Steinitzers übrigens durchaus anerkennenden Urteils zu veranlassen, auch nachdem ich das Buch, um dem Verfasser ja nicht Unrecht zu tun, in der Zwischenzeit noch einmal durchgelesen habe. Der Verfasser eines Buchs kann uns gewiss am besten sagen, welche Absichten und Ziele ihn bei der Ausarbeitung seines Werks geleitet haben — und in dieser Hinsicht nehme ich ohne weiteres an, dass Steinitzer bei der Abfassung seiner „Oekonomischen Theorie“ von jeder absichtlich verfolgten wirtschaftspolitischen oder moralischen Tendenz frei gewesen ist —, aber darüber, ob die Darstellung mit seinen Absichten ganz übereinstimmt und vor allem welchen Gesamteindruck sie bei dem Leser hervorruft, darüber zu urteilen, scheint mir der Verfasser eines Buchs selbst nicht in erster Linie berufen zu sein. Mögen auch seine Absichten ganz tendenzfrei gewesen sein, das schliesst nicht aus, dass seine Untersuchung und Darstellung trotzdem einen einseitigen tendenziösen Charakter annimmt, ihm selbst ganz unbewusst. Auch bei wissenschaftlichen Werken ist es aber der Ton, der die Musik macht. Und bei Steinitzer ist dieser Ton eben so, dass nicht nur das theoretische, sondern auch das praktische Wesen der Aktiengesellschaft als vollständig von dem Interessengegensatz zwischen der regierenden Aktionärgruppe und dem Rest der Aktionäre bestimmt erscheint. Dadurch, dass Steinitzer an der einen oder anderen Stelle, die ein Rezensent einzeln aufzuführen doch nicht verpflichtet ist, diesen Hauptgedanken seines Buchs in seiner Anwendung auf die Verhältnisse des Lebens selbst wieder abschwächt, wird an dem Grundcharakter seiner Darstellung nichts geändert. Diese bekommt aber, wie ich hier mit meinen früheren Worten noch einmal wiederholen möchte, ihre eigenartige Färbung eben erst dadurch, dass Steinitzer das Aktienwesen nur aus dem Gesichtspunkte des Interessenkonflikts zwischen der regierenden Gruppe und den übrigen Aktionären betrachtet. Was zunächst nur als theoretische Möglichkeit sich zeigt, das erscheint bei ihm zugleich in dem Lichte einer die wirklichen Zustände durchaus beherrschenden Tatsache. Er hat eine Reihe von Beispielen gesammelt, in denen es offenkundig geworden ist, dass Aktienunternehmungen gegen das Interesse der Gesamtktionäre durch die regierende Gruppe verwaltet wurden. Indem

diese Fälle nun in die theoretische Erörterung eingefügt wurden, erhält der Leser den Eindruck, als ob das ganze Aktienwesen von diesem Gegensatz beherrscht werde, als ob die Leitung der Mehrzahl der Aktiengesellschaften, weil sie notwendig in den Händen einer Oligarchie von Aktionären sich befinde, zugleich eine solche sei und sein müsse, dass die Interessen der Gesamtk Aktionäre dabei nicht zu ihrem Rechte gelangen. Was zunächst nur eine Möglichkeit neben anderen ist, das wird vom Verfasser im Gewande einer die Wirklichkeit durchdringenden Erscheinung vorgeführt.

Wenn Steinitzer die Richtigkeit dieser Sätze bestreitet, so kann ich nur an die höchste Instanz appellieren, die es hier gibt, nämlich an das Urteil der Leser. Und gegen die Aufforderung, dass der Leser entscheiden möge, ob er bei der Lektüre nicht den gleichen Gesamteindruck von dem Resultat erhält, zu dem Steinitzers Untersuchung führt, wie es in den vorstehenden Worten wiedergegeben ist, wird ja wohl auch der Verfasser selbst nichts einzuwenden haben. Psychologisch ist es übrigens leicht verständlich, dass Steinitzers Untersuchung diesen einseitig tendenziösen Zug angenommen hat. Wenn ein Autor einen bisher nicht genügend gewürdigten, theoretisch richtigen und fruchtbaren Gedanken entdeckt, so liegt immer die Gefahr nahe, dass er ihn in seiner quantitativen Bedeutung für die Wirklichkeit überschätzt. Schon um zu zeigen, dass er nicht bloss abstrakte Möglichkeiten erörtert, wird er den neuen Gedanken auch in der Beziehung in den Mittelpunkt der Darstellung rücken, dass das empirische Material, das er beibringt, überwiegend nur Fälle enthält, welche die wirkliche Geltung des neu entdeckten Zusammenhangs illustrieren. Die vielleicht viel wichtigeren Momente, welche daneben die Praxis beherrschen, werden dagegen ignoriert oder nur kurz berührt. Auf diese Weise erhält aber eben die ganze Darstellung notwendig einen einseitig tendenziösen Charakter und ergibt unter Umständen ein Zerrbild des wirklichen Lebens.

Auch den Vorwurf jeder moralisierenden Tendenz in seiner Darstellung glaubt Steinitzer bestreiten zu können. Speziell mit bezug auf die Bezahlung des Verwaltungsrats will Steinitzer das moralisierende Urteil, das seine Schrift zu diesem Punkt enthält und das von mir wörtlich angeführt war, dadurch hinweginterpretieren, dass er erklärt, seine Äußerung beziehe sich nur auf die frühere Zeit, als der Verwaltungsrat noch eine reine Interessenvertretung gewesen sei. Zum mindesten ist seine Darstellung hier nicht sonderlich klar und kann leicht zu Missverständnissen Anlass geben. Ich kann mich hierbei darauf berufen, dass auch Franz Klein, dessen Urteil Steinitzer in seiner Entgegnung, soweit es für ihn günstig lautet, mehrfach zitiert, in seiner Rezension ebenfalls ausdrücklich bemerkt, dass er gegen Steinitzers Auffassung des Aufsichtsrats ernste Bedenken hege, wie er auch auf eine gewisse Einseitigkeit des theoretischen Grundgedankens Steinitzers hinweist.

Ich appelliere auch in dieser Frage wieder an das eigene Urteil des unbefangenen Lesers; er braucht nur solche Ausführungen wie die auf S. 138—140 zu lesen, um zu finden, dass Steinitzer manchmal des trockenen Tons satt wird und in moralisierende Urteile verfällt. Bezeichnend ist dabei, wie der Verfasser da von Passow, den er einen „eifrigen Apologeten“ titulierte, im Gegensatz zu seiner sonstigen und der in der Wissenschaft allgemein üblichen Schreibweise auf einmal als von „Herrn“ Passow spricht. Es ist nur eine Kleinigkeit, aber sie ist charakteristisch.

Wer so verfährt und in dem Vertreter entgegen-

gesetzter wissenschaftlicher Anschauungen gleich einen eifrigen Apologeten sieht, der erweckt unwillkürlich die Vermutung, dass er selbst den Gegenstand vom Standpunkte eines bestimmten wirtschaftspolitischen und moralischen Ideals aus behandelt und daher der Forderung einer völlig voraussetzungslosen Forschung nicht entspricht.

Die Rentabilität der Aktien-Gesellschaften.

Unter dieser Ueberschrift hat Dr. Felix Somary, Wien, in der Nr. 16 dieser Zeitschrift vom 15. Mai d. J. interessante Ausführungen veröffentlicht, die jedoch wohl in einem Punkte einer Korrektur bedürfen.

Dr. Somary führt aus, dass es falsch sei, wenn man zwecks Ermittlung der Rentabilität der Aktien-Gesellschaften die Dividende als einzige Gewinnquelle des dauernden Aktionärs ansehe, man müsse vielmehr die Reservefonds-Dotierungen und die Gewinnüberträge, nach Abzug des Vortrags, ebenfalls in Rechnung stellen. Das sich hiernach und nach Berücksichtigung eventueller Verluste ergebende Resultat müsste dann mit dem investierten eigenen Kapital in Verbindung gesetzt werden. Als das investierte eigene Kapital sieht nun aber Dr. Somary lediglich das von dem dauernden Aktionär eingezahlte Aktienkapital, zuzüglich des von ihm etwa gezahlten Agios, an, dagegen nicht die aus dem Gewinn erfolgenden Reservefonds-Dotierungen und die Gewinnvorträge. Diese müssten aber, wenn man sie bei dem Gewinn berücksichtigt, wie auch mir dies richtig erscheint, andererseits auch bei den Investitionen berücksichtigt werden, denn sie sind eben Gewinn, den der Aktionär nicht aus dem Unternehmen herauszieht, sondern den er dem Unternehmen, um mit ihm weiterzuarbeiten, belässt, um dessen Betrag er also seine Einlage erhöht. Unterliesse man die Berücksichtigung der Reservefonds-Dotierungen und Gewinnvorträge (wobei natürlich andererseits auch Entnahmen aus dem Reservefonds zu berücksichtigen wären) auf der Kapitalseite, während man diese Posten bei Berechnung des Gewinns in Ansatz brächte, so würde die Rentabilität der Aktien-Gesellschaften zu günstig erscheinen.

Auch bei einer nach diesen Prinzipien erfolgenden Rentabilitätsberechnung der Aktien-Gesellschaften müsste aber das eine im Auge behalten werden, dass das Ergebnis keinen Anspruch auf völlige Exaktheit machen kann; denn — und dieser Mangel wird sich bei einer Statistik der Rentabilität der Aktien-Gesellschaften nie beseitigen lassen — unberücksichtigt bleiben immer noch die über das Mass der Abnutzung erfolgten Abschreibungen und die sonstigen stillen Reservestellungen und Reserveansammlungen, die ja gerade bei den bestrentierenden Gesellschaften ganz erhebliche zu sein pflegen.

Dr. P. H.

Stempelfreiheit für Abhebungen aus Spar- und Depositen-Guthaben.

Im April d. J. wurde in den Zeitungen eine authentische Interpretation des Reichsschatzsekretärs, betreffend die Gesetzesbestimmung über den Quittungsstempel, veröffentlicht. Darin wird das Prinzip der Steuerfreiheit für die Sparkassen-Quittung verteidigt und das Ergebnis wie folgt formuliert:

„Als Guthaben im Sinne der Tarifvorschrift 10 Abs. 2 ist nur ein Guthaben zu verstehen, das als Grundlage für einen Scheckverkehr zu dienen geeignet ist, mithin im wesentlichen ein Guthaben, über das der Inhaber frei verfügen kann. Eine Verfügungsfreiheit in diesem Sinne ist in Ansehung der Sparguthaben bei den Sparkassen und Genossenschaften als ausgeschlossen anzusehen und die Stempelpflicht daher zu verneinen, wenn über das Guthaben nicht anders als im Wege der Barabhebung verfügt werden kann, und wenn gleichzeitig

ausserdem die Zahlungen aus dem Guthaben ausschliesslich gegen Vorlegung des Sparbuchs behufs Eintragung der Abhebung durch die Sparkasse oder Genossenschaft erfolgen dürfen.“

Diese Interpretation wurde mit Befriedigung begrüsst, weil sie nun wenigstens für die Sparkassen und Kreditgenossenschaften die Sachlage klärte. Bei folgerichtiger Weiterentwicklung des genannten Ergebnisses muss man aber zu dem Schluss kommen, dass auch Abhebungen von Depositen-Konten bei Handelsbanken den Quittungsstempel nicht erfordern. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde eine Eingabe an den Herrn Finanzminister gemacht, in der dieser Schluss, wie folgt, begründet wurde.

Ein Guthaben auf Depositen-Konto unterliegt ebenso wenig einer freien Verfügung des Inhabers, wie ein Sparkassen-Guthaben, denn über das Depositen-Guthaben kann auch nicht anders, als im Wege der Barerhebung, also nicht durch Schecks, verfügt werden und gleichzeitig erfolgt die Zahlung ausserdem nur gegen Vorlage des Depositenbuchs oder, wie es bei manchen Banken Vorschrift ist, gegen Vorlage der bei den Einzahlungen auf Depositen-Konto von der Bank ausgestellten Quittungen.

Daraus folgt, dass eine Umgehung des Scheckstempels bei solchen Depositen-Einlagen nicht beabsichtigt sein und ein Quittungsstempel daher nicht erhoben werden kann, was ganz besonders auf der Hand liegt, wenn es sich um Einlagen mit kürzerer oder längerer Kündigungsfrist handelt.

Die darauf ergangene Antwort schränkt die genannte Schlussfolgerung ein. Sie lautet wie folgt:

„Auf die Anfrage usw. erwidere ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt), dass Quittungen über Zahlungen aus dem bei einer Bank eröffneten Depositen-Konto des in Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 vorgeschriebenen Stempels nicht bedürfen, wenn

1. über den Verkehr aus diesem Konto ein Depositenbuch ausgestellt wird, aus dem durch Zuschreibungen und Abschreibungen seitens der Bank der jeweilige Stand des Kontos in einer für beide Teile rechtsverbindlichen Weise jederzeit zu ersehen ist;
2. wenn ferner über das Guthaben nur im Wege der Barabhebung oder der Ueberschreibung auf ein anderes Konto desselben Kunden bei der Bank verfügt werden kann; endlich
3. eine Verfügung über das Guthaben auf dem unter 2 bezeichneten Wege nur unter gleichzeitiger Vorlegung des Depositenbuchs behufs Eintragung der Abhebung oder Ueberschreibung seitens der Bank erfolgen darf.“

In einer weiteren Eingabe wurde darauf dem Finanzministerium folgendes entgegengehalten:

Der springende Punkt in dem Bescheid des Reichsschatzamts scheint der zu sein, dass über das Guthaben nicht anders, als im Wege der Barerhebung oder der Ueberschreibung auf ein anderes Konto des Kunden bei der Bank verfügt werden kann; denn gerade dadurch kennzeichnet sich das Konto als Depositen-Konto im Gegensatz zum Scheck-Konto. Von geringerer Bedeutung und ganz unwesentlich für die Natur des Kontos ist dagegen die Ausstellung eines Depositenbuchs. Diese dürfte man für die vorliegende Frage deshalb wohl ganz ausscheiden müssen, weil — als solche kenntliche — Depositenbücher einer Aktienbank, welche nach Art der Einlagebücher einer Sparkasse ausgefertigt sind, im Gegensatz zu Sparkassenbüchern dem Schuldverschreibungs-Stempel unterliegen würden und deshalb, wo sie überhaupt eingeführt sind, nur in Form von „Kontobüchern“ oder „Quittungsbüchern“ bestehen, aber mangels einer näheren Bezeichnung keinen Schluss auf die Natur des Kontos und die Stempelfreiheit der Quittungen über abgehobene Beträge zulassen.

Im Anschluss hieran wurde an das Finanzministerium die Frage gerichtet, ob bei dieser Sachlage die in dem Bescheid vom 9. Mai zu 1 genannte Bedingung wegfallen und eine Quittung über eine Barerhebung schon dann als nicht stempelpflichtig angesehen werden könne, wenn eine Verfügung über das Konto durch Schecks ausgeschlossen und ausserdem die Verfügungsfreiheit des Kunden über das Guthaben durch die Vereinbarung, wonach Abhebungen nur unter gleichzeitiger

Vorlage der Einzahlungs-Quittungen erfolgen könnten, beschränkt worden sei.

Diese Frage verneint der Finanzminister.

„Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) muss ich daran festhalten, dass Quittungen über Zahlungen aus dem bei einer Bank eröffneten Depositen-Konto in Uebereinstimmung mit Ziffer 1 und 3 meines Schreibens vom 9. Mai 1910, III 9117 nur dann von dem in Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes vorgeschriebenen Stempel befreit sind, wenn über den Verkehr aus dem Konto ein Depositenbuch ausgestellt ist und Verfügungen des Kunden über sein Guthaben (durch Barabhebung oder Ueberschreibung auf ein anderes Konto) nur unter Vorlegung des Depositenbuchs behufs Eintragung der Abhebung oder Ueberschreibung seitens der Bank erfolgen können. Die Bedingungen unter 1 und 3 meines vorerwähnten Schreibens sind deshalb so, wie geschehen, aufgestellt worden, weil man mit einiger Sicherheit darauf rechnen kann, dass ein Konten-Inhaber sich nicht leicht dazu verstehen wird, sein Depositenbuch auf längere Zeit aus der Hand zu geben, damit ein anderer auf Grund des Buchs Zahlungen entgegennehme. Anders aber liegt die Sache, wenn der Konten-Inhaber ein Depositenbuch nicht besitzt, sondern ihm über seine Einzahlungen von der Bank nur Einzelquittungen erteilt werden. Eine solche Einzelquittung wird er kein Bedenken tragen, demjenigen auszuhändigen, den er zur Entgegennahme der Rückzahlung des in der Einzelquittung erwähnten Betrags ermächtigt. Der Quittungsstempel ist vorgeschrieben, weil man besorgte, dass der Konto-Inhaber zur Vermeidung des Scheck-Stempels eine Quittung ausstellen und diese demjenigen übergeben werde, der anstatt seiner die Zahlung entgegennehmen soll, so dass dann die Quittung, gleich wie ein Scheck, möglicherweise von Hand zu Hand gehen könnte. Diese Gefahr wird auch dadurch nicht beseitigt, wenn der Konten-Inhaber neben der von ihm selbst ausgestellten Quittung auch die seinerzeit von der Bank über den Betrag erteilte Quittung demjenigen übergeben muss, der nach seinem Willen die Zahlung entgegennehmen soll.“

Wenn die Bank die Ausstellung von Depositenbüchern mit Rücksicht auf den preussischen Schuldverschreibungsstempel zu vermeiden wünscht, so bemerke ich, dass die Depositenbücher eines Schuldverschreibungsstempels nicht bedürfen, wenn sie lediglich die Tatsache ergeben, dass Geld eingezahlt ist, nicht aber die Verpflichtung zur Rückzahlung (Hummel-Specht, Stempelsteuerkommentar S. 1069 Anm. 49 II). Der Schuldverschreibungsstempel ist allerdings zu erheben, wenn die Eintragung in Verbindung mit der Einrichtung des Buchs, den darin in Bezug genommenen Bedingungen usw. ergibt, dass durch die Einzahlung ein zur Rückzahlung verpflichtendes Schuldverhältnis hat begründet oder anerkannt werden sollen.“

Es ergibt sich hieraus, dass Banken, die ihren Depositen-Kunden die Wohltat der Befreiung vom Quittungsstempel zukommen lassen wollen, die in dem finanzministeriellen Bescheid angegebenen Bücher einführen müssen und sich nicht mit der Ausstellung von Einzel-Quittungen begnügen dürfen. Die zur Vermeidung der Stempelpflichtigkeit bei solchen Büchern zu beachtenden Gesichtspunkte sind in Vorstehendem bereits erwähnt. Die Bücher dürfen also keinen Schluss auf ihre Natur als Bescheinigungen über Depositen-Einlagen zulassen und dürfen deshalb insbesondere keine Depositen-Bedingungen oder auch nur die Angabe von zu vergütenden Zinssätzen enthalten. Die Depositen-Bedingungen, in denen auch gesagt ist, dass Rückzahlungen nur gegen Vorzeigung des über das Konto ausgestellten Buches erfolgen, können auf lose Blätter gedruckt dem Kunden übergeben werden.

Dr. Merckens, Aachen

Aus der Bankpraxis des Auslandes.

Londoner Brief (XXVIII). — Eine russische Bank besitzt eine Zweigniederlassung in Hong-Kong und hat bei derselben für den Verkehr mit der chinesischen Kundschaft eine besondere Abteilung eingerichtet, welche von einem Chinesen mit der Bezeichnung „Compradore“ geleitet wurde. Dieser Compradore war befugt, bei Verhandlungen über telegraphische Geldüberweisungen die dem Bankvorstand zur Genehmigung vorzulegenden Einzelheiten festzustellen; er war indessen nicht befugt, für derartige Ueberweisungen Geld in Empfang zu nehmen, solange die Einzelheiten nicht vorgelegt und genehmigt waren, d. h. solange die Bank sich nicht durch ihren Vorstand verpflichtet hatte, den Betrag im Falle der Einzahlung den genehmigten Bedingungen entsprechend zu überweisen. Am 3. Januar 1907 ersuchte ein chinesischer Bankier den Compradore, 40 961,30 Doll. telegraphisch nach Shanghai zu überweisen und behändigte ihm diesen Betrag gegen Quittung. Der Betrag wurde von dem Compradore unterschlagen. Der chinesische Bankier verklagte sodann die Bank auf Rückzahlung und erzielte auch in den beiden ersten Instanzen eine Verurteilung. Die dritte Instanz in London wies jedoch den Kläger kostenpflichtig ab. Eine Haftung wegen Einräumung einer über die tatsächlichen Befugnisse hinausgehenden Position könne nur in Frage kommen, falls der Dritte weitergehende Befugnisse als vorliegend annahm, mithin irregeleitet wurde. Kläger habe gewusst, dass die Befugnisse des Compradore beschränkte waren; er habe mithin auf eigene Gefahr verhandelt, auf die Gefahr, dass er im Falle der Ueberschreitung der Befugnisse die Bank nicht verantwortlich machen könne. (Li Yau Sam v. Russo-Chinese Bank. Judicial Committee of the Privy Council, December 1909). „Es würde schwierig sein“, heisst es in dem Urteil, „für die Erledigung derartiger Geschäfte eine Methode zu ersinnen, welche besser geeignet wäre, den chinesischen Bankkunden keinen wirklichen Schutz und dem Compradore grössere Erleichterungen zum Betrügen derselben zu gewähren. Kein Wunder, dass er die ihm gebotene Gelegenheit ausnutzte!“

Ein weiterer eigenartiger Fall führt nach Europa zurück. Ein in London domizilierter Arzt liess sich im September 1904 bei der dortigen Zweigniederlassung einer französischen Bank ein Konto eröffnen und zahlte 39 164 Fr. ein. Später trat bei der Pariser Niederlassung derselben Bank ein weiteres Konto mit einer Einzahlung von 19 245 Fr. hinzu. Auch die 39 164 Fr. wurden der Pariser Niederlassung überwiesen; letztere liess jedoch die beiden Konti voneinander getrennt in verschiedenen Bankabteilungen führen. Am 28. Dezember wurde der Arzt wegen angeblicher Beteiligung bei Betrügereien in Paris verhaftet. Um durch Hinterlegung seine einstweilige Freilassung zu erwirken, behändigte der Arzt dem französischen Untersuchungsrichter einen Scheck über 8000 Fr. Der Richter indossierte den Scheck und liess denselben am 18. Januar bei der Bank präsentieren. Die Zahlung wurde mit dem Bemerkten abgelehnt, dass das Guthaben des Arztes nur 6498 Fr. betrage. Bei nochmaliger Präsentation am folgenden Tage wurde dieselbe Antwort erteilt, nachdem der Bote erklärt hatte, er präsentiere im Auftrage des Richters, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die ernststen Folgen der Nichtonorierung. Tatsächlich nahm der Richter an, das Gedächtnis des Arztes habe gelitten und beabsichtigte, eine irrenärztliche Untersuchung einzuleiten. Inzwischen erkannte die Bank ihren Irrtum und teilte am 22. Januar mit, das Guthaben des Arztes betrage 40 000 Fr. Erst am 12. März wurde der Arzt gegen Hinterlegung von 15 000 Fr. einstweilen auf freien Fuss gesetzt. Am 1. Juni wurde das Strafverfahren ganz eingestellt. Der Arzt erhob alsdann in London eine Klage gegen die französische Bank und forderte Ersatz des ihm durch die Nichtonorierung des Schecks zugefügten Schadens. Die Bank bestritt, dass Kläger infolge der Nichtonorierung Schaden erlitten habe. Die Geschworenen sprachen dem Kläger 200 Lstrl. Schadenersatz zu, nachdem der Richter darauf hingewiesen hatte, dass die Nichtonorierung nur vom 18. bis 22. Januar dauerte, und dass nicht bewiesen sei, dass die Nichtonorierung der Grund der Haftverlängerung war. (Herbert v. Crédit Lyonnais. High Court of Justice. 10. November 1909.)

Eine dritte Entscheidung wurde durch die Zahlungseinstellung eines amerikanischen Bankhauses veranlasst. Ein an

einer mexikanischen Minengesellschaft interessierter Engländer hatte mit deren New Yorker Bankhause vereinbart, dem Konto bei geringem Bestande 500 Lstrl. gutzuschreiben und dem Engländer die Gutschrift anzuzeigen. Letzterer hatte alsdann bei einer Londoner Bank 500 Lstrl. für Rechnung des New Yorker Bankhauses einzuzahlen. Am 21. Oktober 1907, nachdem die obige Vereinbarung bereits mehrere Jahre bestanden hatte, und das Konto wieder auf einen geringen Bestand gesunken war, schrieb das New Yorker Bankhaus unter Benachrichtigung der Minengesellschaft und des Engländers weitere 500 Lstrl. gut. Der Engländer zahlte infolgedessen am 31. Oktober 500 Lstrl. bei der Londoner Bank für Rechnung des New Yorker Bankhauses ein, erfuhr einige Stunden später, dass das New Yorker Bankhaus am Tage zuvor seine Zahlungen eingestellt hatte, und ersuchte noch an demselben Tage die Londoner Bank um Rückzahlung der 500 Lstrl. Es folgte eine Klage auf Rückzahlung, mit der Begründung, die 500 Lstrl. seien zufolge eines Irrtums hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse gezahlt worden. Das Gericht entsprach dem Klageantrage mit der nachstehenden Begründung: „Im Jahre 1903 war der Vater des Klägers an einer mexikanischen Minengesellschaft interessiert; in Briefen wird er als der geschäftsführende Eigentümer beschrieben; jedenfalls sahen beide Parteien die Minengesellschaft als eine unabhängige Korporation an. Um der letzteren ein Trassieren auf New York zu ermöglichen, zahlte der klägerische Vater 1903 7300 Doll. bei einem New Yorker Bankhause für Rechnung der Minengesellschaft ein und vereinbarte gleichzeitig einen ständigen oder — wie man in Amerika sagt — einen sich erneuernden Kredit. Das New Yorker Bankhaus sollte Schecks der Minengesellschaft bis zu 7300 Doll. und darüber hinaus bis zu 500 Lstrl. honorieren, unter Berechnung von $\frac{1}{8}$ pOt. Provision zu Lasten des Vaters des Klägers. Der Vater war verpflichtet, das New Yorker Bankhaus schadlos zu halten; letzteres hatte ihm Anzeige zu machen, sobald der 500-Lstrl.-Kredit ausgenutzt wurde, und er hatte alsdann bei den Beklagten 500 Lstrl. für Rechnung des New Yorker Bankhauses einzuzahlen. Still-schweigend war damit vereinbart, dass die Minengesellschaft stets in der Lage sein sollte, bis zu 500 Lstrl. auf das New Yorker Bankhaus zu trassieren. Die Vereinbarungen verblieben dieselben, nachdem der Kläger das Geschäft seines Vaters übernommen hatte. 1907 schrieb allerdings das New Yorker Bankhaus nicht mehr, dass der 500-Lstrl.-Kredit ausgenutzt sei, sondern dass das Guthaben nahezu erschöpft sei. Darin liegt indessen keine Aenderung des Vertrages; es trat nur ein, was im gewöhnlichen Geschäftsverlaufe zwischen einer Bank und der sich für eine Guthabenüberschreitung verbürgenden Person einzutreten pflegt. Soweit das New Yorker Bankhaus in Frage kommt, ist zu untersuchen, ob Kläger zur Zeit der Zahlung der 500 Lstrl. rechtlich zu dieser Zahlung verpflichtet war. Am 21. Oktober 1907 — eingegangen am 30. Oktober — schrieb das New Yorker Bankhaus an den Kläger, er solle 500 Lstrl. einzahlen; man habe 500 Lstrl. der Minengesellschaft gutgeschrieben. Das New Yorker Bankhaus nahm eine entsprechende Eintragung in ihren Büchern vor und zeigte der Minengesellschaft die Gutschrift an. Letztere trassierte auch während der 8 Tage bis zum 30. Oktober auf das New Yorker Bankhaus; die Schecks sind indessen nicht präsentiert worden. Am 31. Oktober zahlte Kläger für Rechnung des New Yorker Bankhauses 500 Lstrl. bei den Beklagten ein, ohne damals zu wissen, dass am Tage zuvor, 2 Uhr 42 Min. nachmittags, das New Yorker Bankhaus eine Zession seines ganzen Vermögens zugunsten seiner Gläubiger eingereicht hatte. Kläger erfuhr diese Zession noch am 31. Oktober und forderte die Beklagten sofort brieflich zur Rückzahlung auf. Das Guthaben des New Yorker Bankhauses bei den Beklagten war um etwa 40 000 Lstrl. überschritten; die 500 Lstrl. würden die Ueberschreitung nur wenig ermässigen; jedenfalls haben Beklagte diese 500 Lstrl. nicht weitergegeben. Festzustellen ist zunächst, dass auf seiten des Klägers ein Irrtum vorlag, und dass er zufolge eines Irrtums über die Sachlage zahlte. Er nahm damals an, dass das New Yorker Bankhaus solvent sei und seinerseits den Vertrag zu erfüllen vermöge, auf Grund dessen er selbst zahlte; er würde nicht gezahlt haben, sofern er gewusst hätte, dass das New Yorker Bankhaus insolvent war und der Minengesellschaft keinen wirksamen Kredit zu gewähren vermöchte. Beklagte behaupten nun, dass Kläger nicht zurückfordern könne, falls er unter der irrümlichen Annahme einer Zahlungs-

verpflichtung gezahlt habe. Darauf ist zu erwidern, dass eine Verpflichtung dem Kläger damals noch nicht oblag; er zahlte im voraus, in der Erwartung, dass eine Verpflichtung später entstehen würde. Weiter wird geltend gemacht, das New Yorker Bankhaus habe dem Kläger nicht angezeigt, dass Schecks auf den 500-Lstrl.-Kredit honoriert seien; Kläger habe mithin freiwillig gezahlt und könne deshalb nicht zurückfordern. Auch dies ist nicht richtig; Kläger zahlte nur, weil er die Entstehung einer Verpflichtung erwartete, und nicht ohne Rücksicht darauf, ob er verpflichtet sein würde oder nicht. Sodann wird eingewendet, das New Yorker Bankhaus sei immerhin bis zur Einreichung der Zessionsurkunde zur Honorierung von Schecks auf die 500-Lstrl.-Gutschrift bereit gewesen. Dies ändert indessen nichts daran, dass Kläger unter einem Irrtum hinsichtlich der Tatsachen zahlte; zur Zeit seiner Zahlung war das Bankhaus jedenfalls insolvent. Schliesslich hat man gemeint, die Beklagten würden nicht berührt; der Irrtum betreffe sie selbst gar nicht; ihre Rechte gingen weiter als die des New Yorker Bankhauses. Die Beklagten spielten nur die Rolle eines Leitungsrohres. Nach Empfang des Geldes beschränkten sie sich auf die Vornahme einer Eintragung in ihre Bücher, und zur Zeit der Rückforderung befanden sie sich in der Lage einer Person, welcher der Wind eine Gabe zugeführt hat.“ (Kerrison v. Glyn & Co. High Court of Justice. 28. Oktober 1909).

Rechtsanwalt Dr. C. H. P. Inhulsen,
Birkbeck Bank Chambers, Holborn, London W.C.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 234 Abs. 2, 1296 Abs. 2 BGB., §§ 168, 169 ZPO.

Auf Antrag eines Klägers, welcher zwecks Vollstreckung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils Wertpapiere mit Zinsscheinen bei der amtlichen Hinterlegungsstelle hinterlegt hat, muss das Prozessgericht anordnen, dass die inzwischen fällig gewordenen Zinsscheine dem Hinterleger zur freien Verfügung herauszugeben sind.

Beschluss des RG. vom 6. Dezember 1909 (J. W. 1910, S. 9).

2. Zu §§ 315, 839, 120 BGB.

Stehen zwei Parteien derart in Geschäftsverbindung, dass die eine verpflichtet ist, von der anderen an sie abgehenden Waren zu dem von der Verkäuferin nach billigem Ermessen zu bestimmenden Preise abzunehmen und wird der Käuferin durch ein Versehen des Telegraphenbeamten ein niedrigerer Preis, als der von der Verkäuferin festgesetzte gedrahtet, so kann die Verkäuferin die der Käuferin telegraphisch übermittelte Willenserklärung wegen Irrtums anfechten und Bezahlung des von ihr festgesetzten Preises verlangen. Ein Schadenersatzanspruch gegen den schuldigen Telegraphenbeamten steht der Verkäuferin demzufolge nur insoweit zu, als sie etwa von der Käuferin gemäss § 122 BGB. auf Ersatz desjenigen Schadens in Anspruch genommen wird, den letztere dadurch erlitten hat, dass sie auf die Richtigkeit des ihr zugegangenen Telegramms vertraute.

Urteil des OLG Breslau vom 2. April 1908 (OLG.-Rspr. Bd. 20, S. 42).

3. Zu §§ 399, 168 Abs. 2, 140 BGB.

Ist in den Versicherungsbedingungen einer Versicherungsgesellschaft die Abtretung und die Verpfändung des Versicherungsanspruchs durch den Versicherten für unzulässig erklärt, so steht gleichwohl eine solche Bestimmung einer Vereinbarung nicht entgegen, durch welche der Versicherte zur Sicherstellung einer Schuld dem Gläubiger unter Aushandigung der Polize eine unwiderrufliche Vollmacht zur Einziehung der Versicherungssumme zum Zwecke seiner Befriedigung erteilt. Es kann mithin gemäss § 140 BGB. eine unwirksame Verpfändung als wirksame Einziehungsvollmacht aufrecht erhalten werden, sofern anzunehmen ist, dass die Parteien

diese Umdeutung bei Kenntnis der Unwirksamkeit der Verpfändung gewollt haben würden.

Urteil des RG. IV. Ziv.-Sen. vom 9. Dezember 1909 (Sächsisches Archiv 1910, S. 213)*).

4. Zu §§ 463, 826 BGB.

Hat der Zedent einer Hypothekenforderung wider besseres Wissen die Güte und Einbringlichkeit der Hypothekenforderung versichert und dadurch den anderen Teil zur Uebernahme der Hypothekenforderung bestimmt, so ist, auch wenn die Gewährleistung für die Einbringlichkeit der Forderung vertraglich ausgeschlossen wurde, der Zedent bei einem Ausfall der Hypothek zum Schadenersatz verpflichtet.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 16. November 1909 (Recht 1910 Nr. 62).

Der vertragliche Ausschluss der Gewährleistung für die Einbringlichkeit der Forderung gegenüber dem Kläger war nach § 476 BGB. infolge der arglistigen Täuschung seitens des Beklagten nichtig. Dieser muss sich daher (RGZ. Bd. 66 S. 835) so behandeln lassen, als wenn die bei Abschluss des Vertrages von den getäuschten Zessionaren für wahr gehaltenen tatsächlichen Angaben des Beklagten objektiv wahr wären, d. h. also, so, als wenn die abgetretenen Hypotheken tatsächlich die versicherte Güte gehabt hätten. Die arglistige Täuschung wirkt, wie aus § 463. BGB. zu folgern ist, wie eine vertragliche Zusage.

5. Zu § 677 BGB.

Eine Bank, welche den satzungsmässigen Zweck verfolgt, den finanziellen Interessen der Angehörigen eines bestimmten Personenkreises zu dienen, hat solchen Persönlichkeiten gegenüber bei der Nachweisung einer Kapitalanlage die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Urteil des Reichsgerichts V. Ziv.-Sen. vom 19. Januar 1910. (Warneyers Jahrb. 1910 S. 115.)

Im § 1 der Statuten der Beklagten ist bestimmt: „Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der finanziellen Interessen von Offizieren und Beamten sowie deren Angehörigen und anderen zu diesen Kreisen in Beziehung stehenden Personen.“ Ferner ist im § 1 der „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Vermögensverwaltungsstelle“ bemerkt, dass dieser Zweck erreicht werden solle durch Raterteilung und tätige Mitwirkung für die gute Anlage des Kapitalbesitzes und dass der Geschäftsbetrieb im wesentlichen bestehe in der Ausführung und Vermittlung von Bankgeschäften aller Art, der Vermittlung von Hypothekengeschäften und der Erwerbung von Hypotheken. Mit Rücksicht hierauf folgert der Berufsrichter zunächst aus dem Schriftwechsel der Parteien, dass das Rechtsverhältnis zwischen ihnen nicht ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt eines Kaufvertrages betrachtet werden könne. Der Kläger habe durch sein Schreiben vom 12. Oktober 1903 in nicht misszuverstehender Weise zum Ausdruck gebracht, dass er die Dienste der Beklagten in ihrer aus dem Statut ersichtlichen und öffentlich angebotenen Eigenschaft in Anspruch nehmen wolle und dass er als Offizier, um die 25 000 M. sicher unterzubringen, die in Aussicht gestellte Förderung seiner finanziellen Interessen durch Raterteilung und tätige Mitwirkung bei der Anlegung seines Kapitalbesitzes wünsche. Indem die Beklagte auf diesen Wunsch eingegangen sei und dem Kläger die Gelegenheit zur Anlegung seines Kapitals in der gewünschten Form nachgewiesen habe, sei von ihr die Vertragspflicht übernommen worden, den erbetenen Rat und die Mitwirkung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.

Dies ist nicht zu beanstanden. Der Kläger hat sich nicht an die Beklagte gewandt, um die fragliche Hypothek von ihr zu erwerben, sondern er hat die Beklagte angefragt, ob sie ihm 25 000 M. auf sichere Hypothek mit möglichster Verzinsung unterbringen könne. Erst als die Beklagte sich bereit erklärte, ihm die Hypothek, die sie schon erworben habe, zu überlassen, und sie ihm um möglichst baldige Entschliessung bat, da derartige gute kleine Hypotheken selten vorkämen und schnell vergriffen seien, hat er sich entschlossen, 20 000 M. auf Hypothek

*) Vgl. den Aufsatz des Herrn Senatspräsidenten Hallbauer in Nr. 22 des lfd. Jahrgangs.

in der Weise unterzubringen, dass er die Hypothek der Beklagten käuflich erwarb. Die Beklagte hat also nicht nur die Leistung der Dienste übernommen, die der Kläger als Offizier von ihr gemäss dem Zwecke ihres Bankinstituts und dem öffentlichen Angebot in den vorgenannten „Allgemeinen Bestimmungen“ hinsichtlich der Raterteilung und tätigen Mitwirkung für gute Anlage seines Kapitals verlangt hatte, sondern sie hat auch ihre eigene Hypothek dem Kläger zur Kapitalanlage empfohlen und dadurch den Kläger veranlasst, die Hypothek zu erwerben. Danach handelt es sich nicht um die ausservertragliche Erteilung eines Rates oder einer Empfehlung, die nach § 676 BGB. zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet. Vielmehr sind die übernommenen Dienste, die in Darbietung der Kenntnisse und Erfahrungen des Fachmannes an den minder kundigen Laien bestehen sollten, als ein Teil des Kaufgeschäftes anzusehen, und daher muss die Beklagte dafür einstehen, dass sie die Dienste ohne Fahrlässigkeit leistet (RGZ. 42, 131). Allerdings hat der Kläger nicht mit der Beklagten in dauernder Geschäftsverbindung gestanden. Eine solche ist aber, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, nicht unbedingte Voraussetzung für die Annahme eines Vertragsverhältnisses hinsichtlich der Erteilung von Rat oder Empfehlungen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. 27, 118; 67, 395; JW. 03, 151 No. 7) kann eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen dem Ratsuchenden und dem Raterteilenden, insbesondere zwischen einem Bankier und seinem Kunden, die genügende Grundlage für die vertragliche Haftung aus Empfehlungen bieten. Aber notwendiges Erfordernis für die Vertragshaftung ist die Geschäftsverbindung nicht. Vorliegend wurde dadurch, dass die Beklagte auf das Ansuchen des Klägers um Unterbringung seines Kapitals auf sichere Hypothek den Kläger durch Empfehlung ihrer Hypothek zu deren Ankauf veranlasste, die Raterteilung und Empfehlung der Beklagten zu einer vertraglichen Nebenleistung, indem die den Kaufabschluss veranlassende Empfehlung und das Kaufgeschäft selbst ein einheitliches, als ein zusammenhängendes Ganze zu betrachtendes Geschäft bildeten. (RGZ. 42, 131 J. W. 05, 502 Nr. 35). Deshalb durfte die Beklagte bei der Empfehlung ihrer Hypothek nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausser Augen setzen, insbesondere mussten ihre Äusserungen über die Güte der Hypothek auf einer sorgfältigen Prüfung der für die hypothekarische Sicherheit in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse beruhen. Eine Fahrlässigkeit, bei der sie diese Sorgfalt ausser acht gelassen hatte, machte sie dem Kläger gegenüber, der auf ihren Rat hin die Hypothek erwarb, für den entstandenen Schaden verantwortlich (RGZ. 42, 132). In noch höherem Masse aber war sie dem Kläger haftbar, wenn sie ihm Tatsachen, die für seine Entschliessungen von Wesentlichkeit waren, bei der Empfehlung der Hypothek arglistig verschwiegen“

6. Zu §§ 765, 776, 157, 254 BGB.

Wer sich zum Zwecke der Kautions für etwaige Defekte eines Angestellten bei dessen Prinzipal verbürgt hat, kann sich im Fall seiner Inanspruchnahme aus der Bürgschaft nicht darauf berufen, dass bei gehöriger Kontrolle durch den Prinzipal die entstandenen Defekte ihre derzeitige Höhe nicht erreicht hätten.

Urteil des OLG. Hamburg vom 18. Dezember 1909 (Hans, G.-Z. 1910 Beibl. S. 116 f.).

Carl J. war Generalagent der Klägerin in Hamburg seit 1. Februar 1904. Der Beklagte, sein Bruder, hatte für ihn bezüglich aller aus seiner Amtsführung erwachsenden Defekte und Schäden die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Höhe von 100 000 M. übernommen. Mitte November 1906 hat sich Carl J. erschossen. In seiner Kasse fehlte ein Betrag von rund 38 000 M., den er unterschlagen hat. Klägerin hat von einem in Anspruch genommenen Mitbürgen die Hälfte jener 10 000 M. ersetzt erhalten. Die andere Hälfte fordert Klägerin nunmehr vom Beklagten und das Landesgericht hat ihn antragsgemäss verurteilt. Seine Berufung ist verworfen worden.

Gründe:

Ohne weiteres als sicher kann unterstellt werden, dass Carl J. seine durch §§ 4 und 5 des Anstellungsvertrags be-

gründeten Pflichten der Klägerin gegenüber verletzt hat. Ob und in welchem Masse diese Pflichtverletzung unmöglich gewesen wäre, wenn Klägerin ihr Recht aus den genannten Vertragsbestimmungen Carl J. gegenüber stets im Augenblicke ihrer Entstehung gewährt, insbesondere also rechtzeitige Abrechnung und sofortige Abführung eines den Betrag von 500 M. erreichenden Kassenbestandes gefordert hätte, was Klägerin übrigens nicht versäumt haben will, kann dahingestellt bleiben, denn sollte Klägerin hierin nicht alles getan haben, wozu sie befugt war, so könnte sich doch der Bürge Albert J. ihr gegenüber nicht darauf berufen. Beklagter spricht insoweit immer von einer Verpflichtung der Klägerin zur Ueberwachung des Hauptschuldners. Von einer eigentlichen Pflicht kann natürlich nicht die Rede sein; sonst stände ihr ein Recht des Beklagten gegen die Klägerin gegenüber, dass sie Carl J. überwache. Von einem solchen Rechte will aber Beklagter selbst nur in dem Sinne gesprochen haben, dass er nicht hafte, falls Klägerin die Ueberwachung unterliess, dass also die Ueberwachung Bedingung seiner Verpflichtung sei. Dass das im allgemeinen für den Bürgschaftsvertrag nicht zutrifft, scheint Beklagter selbst nicht bestreiten zu wollen, vgl. RG. Bd. 65 S. 397; er will die Sache nur im vorliegenden Falle anders beurteilt wissen, weil Beklagter im Hinblick auf die §§ 5—6 des Anstellungsvertrages sein als Bürge zu übernehmendes Risiko sich vorher ausgerechnet habe und dabei zu dem Ergebnisse gekommen sein müsse und gekommen sei, dass die Gefahr nur eine sehr geringe sein werde, da ja der Hauptschuldner verpflichtet war, nicht mehr als 500 M. in der Kasse zu behalten und spätestens am 10. jeden Monats der Klägerin Abrechnung über den vorangegangenen Monat zu erteilen. Hiermit ist der Beklagte nicht zu hören. Bloße Kalkulationen des Beklagten gingen der Klägerin nichts an. Ihre Rechte konnten dadurch nicht geschmälert werden, dies um so weniger, als Beklagter nicht behauptet, sie mit einem Wort zur Kenntnis der Klägerin gebracht zu haben.

Natürlich sind auch Bürgschaftsverträge gemäss § 157 BGB. so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Aber Treu und Glauben verlangen nicht die Auslegung eines wie hier geschlossenen Bürgschaftsvertrages dahin, dass der Bürge nur haften soll, wenn der Gläubiger sein Recht zur Ueberwachung des Hauptschuldners ausübt. Eine solche Auslegung wird auch von der Verkehrssitte nicht gefordert und dies selbst dann nicht, wenn der Bürge, wie das hier unter dem Bestreiten der Klägerin behauptet ist, vor Bürgschaftsübernahme sich über die Pflichten des Hauptschuldners und die Rechte der Klägerin aus dem Anstellungsvertrage unterrichtet, danach sein Risiko eingeschätzt haben und beides der Klägerin zum Bewusstsein gekommen sein sollte. Ein Gläubiger kann es nur verständlich finden, wenn der Bürge aus dem Hauptvertrage darüber Klarheit zu gewinnen sucht, welche Gefahr er voraussichtlich laufe. Daraus folgt aber für ihn noch keineswegs, dass das, was er sich selbst als Recht gegenüber dem Hauptschuldner ausbedungen hat, für ihn nach dem Willen des Bürgschaftsübernehmers nun zur Pflicht in dem Sinne werden soll, dass bei Nichtausübung des Rechtes das Recht gegen den Bürgen verwirkt sei. Der Gläubiger ist vielmehr zu der Annahme befugt, dass der Bürge zwar sein Risiko einschätzen will, aber auf seine Gefahr, falls er es unterschätzen wollte. Dass im Einzelfalle einmal eine andere Auslegung berechtigt sein könnte, mag zugegeben werden; hier fehlt es aber dafür an allem und jedem Anhalte. Insbesondere ist es für diesen Punkt gänzlich gleichgültig, ob die Bürgschaftsübernahme so zustande gekommen ist, dass Albert J. mit der Klägerin verhandelte, um seinem Bruder die Stellung als Generalagent zu verschaffen, oder aber so, dass Carl J. es tat und sich seinerseits nach einem Bürgen unter seinen Verwandten umseh. Ganz irrig ist weiter der Hinweis auf § 254 BGB. Beklagter hat nicht einen Schaden zu ersetzen, sondern für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten einzustehen. Dass diese Verbindlichkeit besteht, ist nicht bestritten.

7. Zu § 826 BGB.

Ein Prinzipal, der seinem Kassierer unter Verschweigung von ihm verübter Unterschlagungen ein gutes Abgangszeugnis ausstellt, ist für den Schaden verantwortlich, welchen dieser Angestellte in einer

auf Grund des Zeugnisses erlangten späteren Stellung durch unredliche Handlungen anrichtet.

Urteil des OLG. Karlsruhe vom 7. April 1909 (Bad. Rpr. 1910, S. 38).

8. Zu § 1285 Abs. 2 BGB

Das Pfandrecht an einer Hypothekenforderung verpflichtet den Pfandgläubiger in der Regel nicht, bei einem von einem andern Hypothekengläubiger eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren zur Deckung der verpfändeten Hypothek Gebote abzugeben.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 13. November 1909 (Recht 1910 Nr. 88).

Der Pfandgläubiger muss allerdings die Interessen des Pfandschuldners insoweit wahrnehmen, als dies ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Rechte und Interessen möglich ist. Er hat namentlich den Geldbetrag der fälligen verpfändeten Forderung rechtzeitig zu heben. Andererseits kann indessen dem Gläubiger nicht zugemutet werden, auf seine Gefahr behufs Beitreibung der fälligen Forderung, z. B. auf dem Wege des Prozesses oder in einem Zwangsversteigerungsverfahren, Aufwendungen zu machen. Insbesondere kann in einem von einem anderen Hypothekengläubiger betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren von ihm nicht verlangt werden, dass er unter Einsetzung eigener Mittel und auf eigene Gefahr für das Grundstück ein höheres Gebot abgibt, als zur Wahrung seiner persönlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Pfandschuldner selbst in der Lage ist, im Versteigerungstermine seine Rechte wahrzunehmen.

II. Handelsrecht.

1. Zu § 2 DepotG.

Durch die Erklärung des Hinterlegers, dass die Wertpapiere unter Verzicht auf Rücklieferung derselben Nummern in Verwahrung gegeben würden, geht noch nicht Eigentum an den Wertpapieren auf den anderen über.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 18. Januar 1910. Recht 1910, Nr. 1014.

Die Bestimmung in § 2 ist für die Frage des Eigentumsübergangs ohne Bedeutung, die rechtlichen Folgen einer Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch die der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Papiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, sind nach deren Inhalt gemäss den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechtes zu bestimmen; das Eigentum geht hiernach auf den Verwahrer oder Pfandgläubiger nur über, wenn er sich die Wertpapiere auf Grund jener Ermächtigung aneignet. Dies kann allerdings auch schon dadurch geschehen, dass er die Papiere mit anderen gleichartigen vermischt (RGZ. Bd. 52 S. 202).

2. Zu §§ 3, 4 DepotG. vom 5. Juli 1896.

Durch das Depotgesetz ist nicht vorgeschrieben, dass das dem Kommittenten vom Kommissionär zu erteilende Stückeverzeichnis unbedingt die nämlichen Stücke enthalten muss, welche der Kommissionär bei Ausführung des Auftrags für den Kommittenten angeschafft hat.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 6. April 1910 (J. W. 1910 S. 627).

Die §§ 3 und 4 DepotG. legen dem Kommissionär die Verpflichtung zur Ubersendung des Stückeverzeichnisses auf, um dem Kommittenten eine grössere Sicherheit gegen Veruntreuung des Depots zu verschaffen. Der Kommissionär erkennt damit die bezeichneten Stücke als Eigentum des Kommittenten und als diejenigen an, die er ihm nach dem Kommissionsverhältnisse zu liefern hat. Ist er später ausserstande, genau diese Stücke zu liefern, so setzt er sich dem Verdachte der Veruntreuung und der Gefahr aus, dass das Geschäft zurückgewiesen und Schadenersatz von ihm gefordert wird. Das Gesetz verlangt prinzipiell, dass das Stückeverzeichnis unmittelbar nach Aus-

führung des Auftrages in der im § 3 bestimmten kurz bemessenen Frist erteilt wird. Ist dies aber versäumt worden, so soll die Ubersendung jedenfalls auf entsprechende Aufforderung des Kommittenten binnen weiteren drei Tagen erfolgen, widrigenfalls der Kommittent das Geschäft zurückweisen und Schadenersatz fordern kann. In diesem Falle wird dem Kommittenten diejenige Sicherheit, die ihm das Gesetz gewähren will, wenigstens nachträglich verschafft; sind vorher Nachteile dadurch erwachsen, dass der Bankier die ihm prinzipiell obliegende Pflicht versäumt hat, so bietet dieses Gesetz keine Handhabe, sie auszugleichen. Es begnügt sich damit, dem Kommittenten in der ihm zustehenden Aufforderung und den an ihre Nichtbeachtung geknüpften Folgen ein Mittel zu geben, bei sorgfältiger Wahrnehmung seiner Geschäfte tunlichst rasch die erwähnte Sicherheit zu erlangen. Das Gesetz sagt nicht, dass das Stückeverzeichnis unbedingt diejenigen Stücke enthalten muss, die der Kommissionär bei Ausführung des Auftrages für den Kommittenten angeschafft hat. Damit ergibt sich für den Bankier die Möglichkeit, die infolge mehrerer Aufträge erworbenen gleichartigen Stücke ungesondert vorrätig zu haben, diesem Vorrat nachträglich erworbene Stücke hinzuzufügen und aus ihm Stücke ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Erwerbes für einzelne Kommittenten auszusondern, so dass ein Umtausch der ursprünglich für bestimmte Kommittenten erworbenen Stücke stattfinden kann. Bei diesem Standpunkte des Gesetzes ist es verständlich, dass das Gesetz keinerlei Bestimmungen über den materiellen Inhalt des Stückeverzeichnisses oder über die Folgen einer unrichtigen Angabe von Nummern trifft. Das Stückeverzeichnis enthält eben lediglich eine Erklärung des Bankiers dahin, dass er die betreffenden Stücke dem Kommittenten in Ausführung der Kommission zu liefern bereit sei, nicht dahin, dass er gerade diese Stücke von Anfang an in Ausführung des Auftrages für den Kommittenten besessen habe. Es wäre geradezu widersinnig, wenn der Bankier, dem eine Aufforderung des Kommittenten gemäss § 4 des Gesetzes zugeht, dieser dadurch entsprechen würde, dass er Nummern aufgibt, die er nicht mehr im Besitz hat und gar nicht mehr imstande ist, zu liefern. Der Hauptzweck der ganzen Einrichtung, dem Kommittenten in der Verschaffung des Eigentums an den Stücken, wenn er es infolge Säumnis des Bankiers in der Aussonderung nicht schon vorher erworben hat, gemäss § 7 des Gesetzes wenigstens jetzt durch Absendung des Stückeverzeichnisses eine grössere Sicherheit zu geben, würde vereitelt, wenn der Bankier Stücke aufgeben müsste, die nicht mehr zu seiner Verfügung stehen.

3. Zu § 16 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

Eine Kreditgenossenschaft, welche sich der Firmenbezeichnung einer bestehenden Aktienbank bedient, macht sich des unlauteren Wettbewerbs auch dann schuldig, wenn sie die Worte „eingetragene Genossenschaft m. b. H.“ der Firmenbezeichnung hinzufügt und wenn sich am Orte ihrer Niederlassung keine Niederlassung der in Frage stehenden Bank befindet.

Urteil des OLG. Hamburg vom 4. Dezember 1909 (Hans. G.-Ztg. 1910, Hauptblatt S. 118).

Die Klägerin, eine in Berlin errichtete Zweigniederlassung der Darmstädter Aktiengesellschaft „Bank für Handel und Industrie“, hat gegen die am 3. November 1908 in das Hamburger Genossenschaftsregister eingetragene Beklagte auf Grund des § 8 des Gesetzes betr. den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 Klage erhoben

auf Verurteilung, die Führung der Firma „Bank für Handel und Industrie, eingetragene Genossenschaft m. b. H.“ zu unterlassen und die Löschung der Firma im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg herbeizuführen.

Dieser Klage ist vom LG. Hamburg entsprochen, das OLG. wies die beklagte Berufung zurück.

Gründe:

Das angefochtene Urteil ist während der Geltung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 ergangen. Inzwischen ist das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 in Kraft getreten und muss bei der zu treffenden Entscheidung Anwendung finden, da der Zustand, dessen Beseitigung die Klägerin begehrt, noch andauert.

§ 16 des geltenden Gesetzes bestimmt, dass derjenige, der im geschäftlichen Verkehr eine Firma eines gewerblichen Unternehmens in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit der Firma hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden kann. Es ist daher nach dem neuen Gesetze lediglich zu prüfen, ob objektiv eine Verwechslungsmöglichkeit vorliegt, während das ältere Gesetz das weitere subjektive Erfordernis aufstellte, dass die Benutzung in der Berechnung erfolge, die Verwechslung herbeizuführen.

Bei Anwendung des neuen Gesetzes werden gewisse Grenzen innezuhalten sein, die sich aus dem Zweck des Gesetzes ergeben. Es darf nicht einem jedem, der befugterweise eine Firma führt, gestattet sein, einem anderen, der sich — vielleicht ebenso befugt — einer gleichlautenden Firma bedient, den Gebrauch dieser Firma zu untersagen, bloss weil die Möglichkeit besteht, dass beide miteinander verwechselt werden könnten. Es muss vielmehr, um die Klage zu begründen, wenigstens objektiv eine missbräuchliche Benutzung einer fremden Firma vorliegen; ein Eindringen in die wohlverworbene Interessensphäre eines anderen. Dazu aber ist erforderlich, dass die Firma dessen, der den Schutz begehrt, in weiteren Kreisen bekannt und so in gewissem Sinne zu einem Eigennamen ihres Inhabers geworden ist, während die Firma des anderen einen ähnlichen Ruf nicht erworben hat. Denn das Gesetz will verhindern, dass der gute Ruf, den sich eine Firma durch eigene Kraft erworben hat, nicht zu ihrem Nachteil von einem anderen unbefugt ausgenutzt werde.

Als Voraussetzung der Verwechslungsgefahr wird ferner — wie bisher — eine gewisse Gleichartigkeit, wenn auch nicht Gleichheit der Betriebe beider Unternehmungen gefordert werden müssen. Es wird weiter bei der Beurteilung der Verwechslungsmöglichkeit nicht darauf gesehen werden dürfen, wie besonders erfahrene und sorgfältige Geschäftsleute urteilen, sondern die durchschnittlich angewendete Sorgfalt der in Betracht kommenden Personen zugrunde gelegt werden müssen.

Endlich wird auch unter dem neuen Gesetz das subjektive Verhalten des in Anspruch genommenen Benutzers der Firma eine wenn auch mittelbare Bedeutung behalten. Ist eine auf Verwechslung gerichtete Absicht auch nicht mehr Erfordernis des Anspruchs, so beweist das Vorhandensein einer solchen Absicht doch, dass der Benutzer selbst an die Verwechslungsmöglichkeit glaubte, gestattet daher den Rückschluss, dass eine solche Möglichkeit tatsächlich vorliegt.

Unter Beachtung aller dieser Umstände ist das erkennende Gericht dazu gelangt, in dem zu entscheidenden Falle eine Verwechslungsmöglichkeit im Sinne des Gesetzes anzuerkennen.

Die Klägerin ist eine Grossbank von altem Ruf und Ansehen. Sie verfügt über ein Aktienkapital von 154 000 000 M., hat Niederlassungen in Darmstadt, Berlin, Frankfurt a. M., Hannover, Strassburg, Stettin, sowie Depositenkassen und Wechselstuben in verschiedenen anderen Städten. Zwar wird sie im Börsenverkehr häufig als „Darmstädter Bank“ bezeichnet, sie selbst bezeichnet sich aber — wie die vorgelegten Schriftstücke ergeben — ihrer eingetragenen Firma entsprechend als „Bank für Handel und Industrie“ und ist unter dieser Benennung aus ihren Jahresberichten und anderen Veröffentlichungen, nicht nur denen, die zu ihr in Geschäftsverbindungen traten, sondern allen, die dem Bank- und Börsenverkehr näher stehen, geläufig.

Die Beklagte ist als „Bank für Handel und Industrie, eingetragene Genossenschaft m. b. H.“ am 1. Oktober 1908 begründet und am 3. November desselben Jahres in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden. Die Klägerin hat daher unzweifelhaft ältere und besser begründete Ansprüche auf Schutz ihrer Firma.

Kläger und Beklagte sind Banken. Allerdings ist ihr Geschäftskreis sehr verschieden. Die Klägerin ist eine Grossbank, die Beklagte eine Genossenschaftsbank kleinsten Umfangs. Dennoch ist eine Verwechslungsmöglichkeit vorhanden. In neuerer Zeit sind, wie dem Gerichte bekannt ist, die meisten Grossbanken bestrebt, durch Einrichtung von Depositenkassen und Wechselstuben auch in den kleinen Bankverkehr einzudringen, Handwerkern und Kleinhändlern Kredite zu eröffnen und Wechsel für sie zu diskontieren, also die gleichen Ge-

schäfte zu betreiben, wie die lokalen Bankiers und Banken, dieselben, die auch die Beklagte zu treiben beabsichtigt. Es ist daher keineswegs ausgeschlossen, dass diejenigen, die mit der Beklagten Geschäfte machen wollen, durch ihre Firma getäuscht werden und annähmen, sie hätten es mit der Klägerin zu tun. Es ist zuzugeben, dass geschäftserfahrene Personen durch den Zusatz zu der Firma der Beklagten und durch die Tatsache, dass sie, um Kredit zu erhalten, ihr als Genossen beitreten müssen, ihren Irrtum gerechnet werden, dass ein erheblicher Teil der Kreditsuchenden solche Geschäftskennntnis nicht besitzt.

Aus diesem Grunde sieht das Gericht die Verwechslungsgefahr durch den Zusatz zu der Firma der Beklagten nicht als ausgeschlossen an und legt keinen Wert darauf, ob dieser Zusatz auf den Geschäftsschildern der Beklagten mehr oder weniger sichtbar angebracht ist. Die Klägerin hat auch mit Recht darauf hingewiesen, dass solche Zusätze im mündlichen Verkehr doch verschwinden.

Bei der Abwägung der Verwechslungsgefahr darf auch nicht lediglich auf den zurzeit vorhandenen, allerdings sehr geringen Umfang der Geschäfte der Beklagten gesehen werden. Jedes neu begründete Geschäft strebt, sich auszudehnen. Es muss daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass in gegebener Zeit der Betrieb der Beklagten wesentlich grösser geworden sein wird. Auch dass die Klägerin zurzeit keine Niederlassung oder Depositenkasse in Hamburg besitzt, schliesst die Verwechslungsmöglichkeit nicht aus. Ihre Firma ist trotzdem in Hamburg bekannt, überdies ist bei dem erwähnten Ausdehnungsbestreben der Grossbanken die Möglichkeit der Errichtung von Zweigniederlassungen in Hamburg nicht so fernliegend, dass sie ausser acht gelassen werden dürfte.

Wesentlich bestärkt wird die Annahme einer Verwechslungsgefahr dadurch, dass die Beklagte selbst durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben hat, dass sie mit einer solchen Verwechslungsgefahr rechnete, ja dass sie offenbar im Hinblick hierauf ihren Namen gewählt hat.

Die Beklagte hat darauf hingewiesen, dass die Auswahl von Namen für Bankunternehmungen gering sei und dass sich deshalb gleichlautende Namen bei Bankunternehmungen in verschiedenen Orten häufig vorfinden. Sie hat zum Beweise ein Verzeichnis vorgelegt, das u. a. 113 Volksbanken, 64 Vereinsbanken, 48 Vorschussvereine und 47 Gewerbankent enthält. Indessen führen diese Banken, wie die Beklagte selbst nicht bestritten hat, in der Mehrzahl nicht lediglich die angegebenen Namen, sondern regelmässig als Bestandteil der Firma den Ort der Niederlassung. Weiter findet sich in jenem Verzeichnis keine andere Bank für Handel und Industrie.

Die Firma der Klägerin gehört nicht zu jenen naheliegenden und daher oft wiederkehrenden Bezeichnungen, sie ist insbesondere für eine Unternehmung wie die der Beklagten sehr auffallend, da sie auf die Beteiligung am Grosshandel und an der Grossproduktion hindeutet. Die Beklagte hat nichts angeführt, was die Wahl dieser für ihren Betrieb so wenig passenden Firma erklären könnte. Weiter ist auffallend, dass in der Firma der Beklagten ebenso wie in der der Klägerin abweichend von dem vorherrschenden Gebrauch die Ortsbezeichnung fehlt. Auch hierfür ist keine Erklärung versucht worden. Gestatten schon diese Umstände kaum einen Zweifel an der auf Herbeiführung von Verwechslungen gerichteten Absicht der Beklagten, so wird diese Absicht durch das weitere Verhalten der Beklagten noch mehr erkennbar gemacht. Die Beklagte hat anfänglich auf ihren Geschäftsschildern den Zusatz „Eingetragene Genossenschaft m. b. H.“ fortgelassen und ihn erst auf Verfügung des Amtsgerichts angebracht. Dass sie hierdurch lediglich durch das Verhalten anderer Genossenschaftsbanken bestimmt sei, erscheint ungläubwürdig.

Es ist ferner nicht abzusehen, weshalb die Beklagte, wenn sie ihren Namen ohne Hinblick auf den der Klägerin gewählt hat, sich dem an sie herantretenden, ihr durch das Firmengericht eröffneten Wunsch der Klägerin, ihre Firma abzuändern, nicht gefügt hat. Der angegebene Grund, dass die Beklagte sich verletzt gefühlt habe, weil die Klägerin sich nicht unmittelbar an sie gewendet habe, gibt keine ausreichende Erklärung ihres Verhaltens.